

Naturschutz in München

Schutzgebiete Perspektiven II - Ausweisung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und Schutzgegenstände

Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen

Antrag Nr. 20-26 / A 03153 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022, eingegangen am 13.10.2022

Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen

Antrag Nr. 20-26 / A 04530 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024, eingegangen am 09.01.2024

Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe

Antrag Nr. 20-26 / B 06354 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 06.02.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.09.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 03153 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022; Antrag Nr. 20-26 / A 04530 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024; Antrag des Bezirksausschusses Nr. 20-26 / B 06354 des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 06.02.2024
Inhalt	Die Beschlussvorlage befasst sich mit dem weiteren Vorgehen bzgl. der in den Anträgen vorgeschlagenen Inschutznahmen, sowie dem Vorschlag des Referats für Klima und Umweltschutz zur Unterschutzstellung der Erweiterungsflächen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Langwieder Heide" als Landschaftsschutzgebiet.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	<p>Die erforderlichen Untersuchungen und Verfahren zur Inschutznahme von vier geschützten Landschaftsbestandteilen und einem Landschaftsschutzgebiet sowie die Novellierung von zwei Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen, werden durchgeführt und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Daneben soll im Zuge von Novellierungen und Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten die im Umgriff befindlichen Quellen und Quellbäche einer gesonderten Prüfung unterzogen werden. Soweit erforderlich, sollen besondere Schutzvorschriften in die Schutzverordnungen aufgenommen werden.</p> <p>Auch soll geprüft werden, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Quellschutzes fachlich sinnvoll und möglich sind. Die hierfür erforderlichen Mittel werden gegebenenfalls gesondert für den Haushalt angemeldet.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Naturschutz; Landschaftsbestandteil; Landschaftsschutzgebiet; Quelle; Schutzgebiet
Ortsangabe	Stadtbezirke 2, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23

Naturschutz in München

Schutzgebiete Perspektiven II - Ausweisung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Schutz- gebiete und Schutzgegenstände

Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen

Antrag Nr. 20-26 / A 03153 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022, eingegangen am 13.10.2022

Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen

Antrag Nr. 20-26 / A 04530 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024, eingegangen am 09.01.2024

Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe

Antrag Nr. 20-26 / B 06354 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 06.02.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281

Anlagen:

- 1) Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022
- 2) Antrag Nr. 20-26 / A 04530 „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024
- 3) Antrag Nr. 20-26 / B 06354 „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ des Bezirksausschusses 23 Allach-Untermenzing vom 06.02.2024

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 24.09.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag	3
1. Anlass	3
2. Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022	4
2.1 Isarleitenwald mit Hangquellen und Felswänden (rechtsufrig) zwischen Marienklause und Großhesselohrer Brücke.....	6

2.2	Brunnbachleite mit Quellhang und Bach	8
2.3	Orchideenwiesen, Trockenrasen und Pionierwälder am kleinen Böhmerweiher	10
2.4	Kalkflachmoorwiesen am Erlbach mit Weiherkette	12
2.5	Trockenrasenfragment am Eicherhof	13
2.6	Freimanner Brenne	15
2.7	Weideninsel in der Isar	17
3.	Antrag Nr. 20-26 / A 04530 „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024	18
3.1	Quellen In München	18
3.2	Untersuchte Quellbereiche	20
3.2.1	Brunnbachleite mit Quellhang und Bach/Brunnbach mit Quellzuläufen	20
3.2.2	Hangquellmoor Thalkirchen	20
3.2.3	Harlachinger Quellbach	22
3.2.4	Quellen am Friedensengel	24
3.2.5	Quellen der Oberföhringer Isarinsel	25
4.	Antrag Nr. 20-26 / B 06354 „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ des Bezirksausschusses 23 Allach-Untermenzing vom 06.02.2024	27
5.	Landschaftsschutzgebiet an der Langwieder Heide und Pippinger Flur	30
6.	Ausblick	32
7.	Entscheidungsvorschlag	32
8.	Beteiligung des Naturschutzbeirates	32
9.	Klimaprüfung	33
10.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	33
II.	Antrag	34
III.	Beschluss	35

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.02.2022 zur Sitzungsvorlage „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) mit der Ausweisung zahlreicher neuer Schutzgebiete und Schutzgegenstände beauftragt.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „PERSPEKTIVE MÜNCHEN Langfristige Siedlungsentwicklung - Landschaftspark West und städtische Baumschule“ vom 25. Oktober 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03912) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, gemäß einer Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes zum Landschaftspark „Pasing-Laim-Blumenau-Hadern“ zu erstellen bzw. erarbeiten zu lassen. Im Zuge dieser genannten Fortschreibung ist das zuständige Referat für Klima- und Umweltschutz gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Ausweisung geeigneter Flächenanteile als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftspark „Pasing-Laim-Blumenau-Hadern“ voranzutreiben.

Zwischenzeitlich liegen dem RKU zwei Anträge der Fraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD / Volt sowie ein Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing vor, mit denen in Ergänzung des Beschlusses vom 02.02.2022 weitere, über die bereits beschlossenen Flächen hinausgehende Unterschutzstellungen beantragt werden. Schließlich haben sich seit dem oben genannten Stadtratsbeschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) auch neue Erkenntnisse in Bezug auf die Erweiterungsflächen zum bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“ ergeben. Anders als ursprünglich in der Sitzungsvorlage vorgesehen beabsichtigt das RKU nunmehr, die potenziellen Erweiterungsflächen zum bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“ in eigener Zuständigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen.

Das beabsichtigte weitere Vorgehen in Bezug auf die in den drei genannten Anträgen vorgeschlagenen Inschutznahmen sowie der Vorschlag des RKU zur Unterschutzstellung der Erweiterungsflächen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Langwieder Heide“ als Landschaftsschutzgebiet wird im Folgenden detailliert dargestellt.

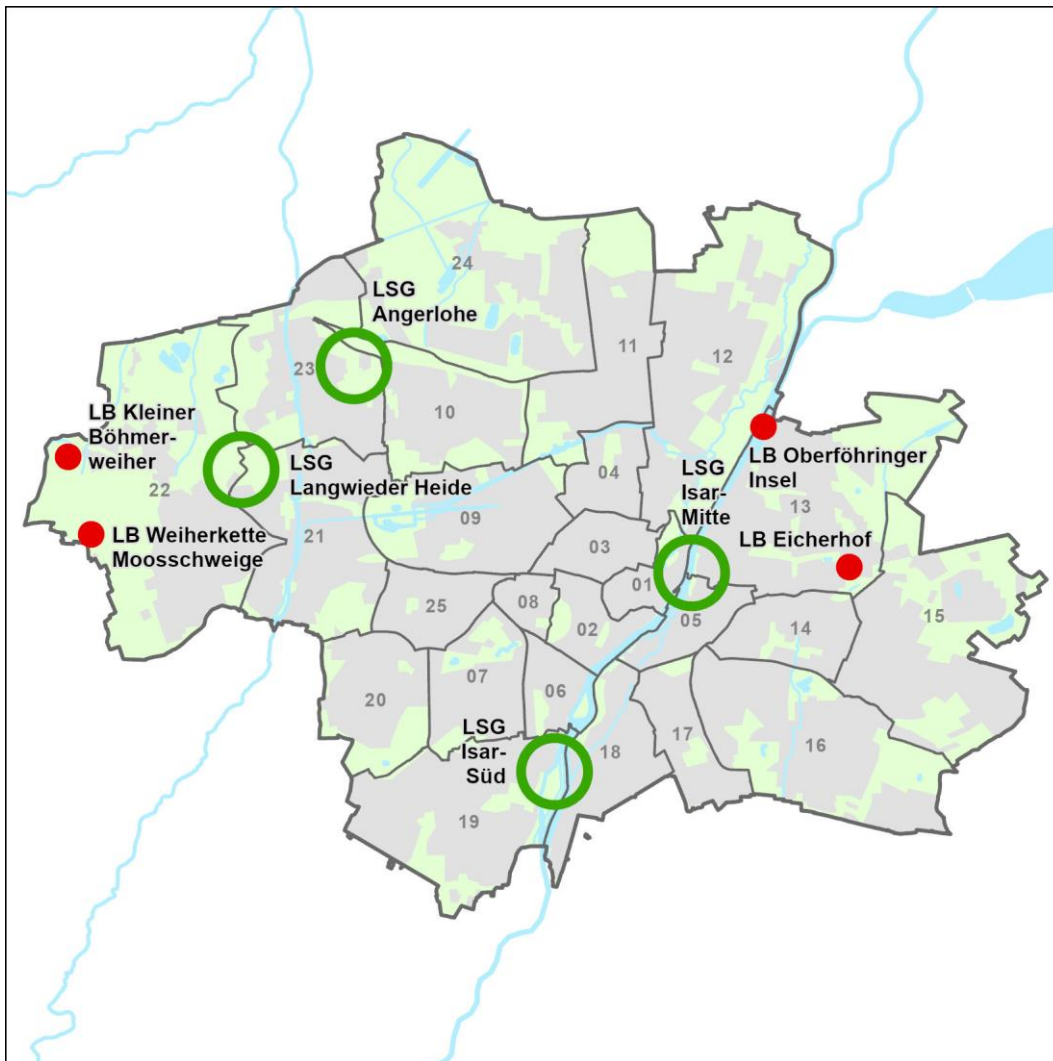


Abb.: Übersicht geplanter neuer Schutzgebiete und Novellierungen

Des Weiteren soll im Rahmen der Stadtratsbefassung der grundsätzliche Auftrag des Stadtrates zur Weiterentwicklung des Schutzgebietsnetzes in der Landeshauptstadt München entsprechend dem Ergebnis der dargestellten fachlichen und rechtlichen Vorprüfung eingeholt werden.

Die abschließenden Entscheidungen über die einzelnen Inschutznahmen bleiben der gesonderten Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbehalten und sind - abhängig von den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen - insoweit auch ergebnisoffen.

2. Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022

Die Fraktion Die Grünen / Rosa Liste und SPD / Volt -Fraktion haben am 12.10.2022 den beiliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ (Anlage 1) gestellt. Gemäß dem Antrag sollen neben den im Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V04468) beauftragten Inschutznahmeverfahren weitere wertvolle Flächen kleiner 10 ha unter Schutz gestellt werden. Konkret genannt werden:

- Isarleitewald mit Hangquellen und Felswänden (rechtsufrig) zwischen Marienklause und Großhesseloher Brücke.

- Brunnbachleite mit Quellhang und Bach
- Orchideenwiesen, Trockenrasen und Pionierwälder am Kleinen Böhmerweiher
- Kalkflachmoorwiesen am Erlbach mit Weiherkette
- Trockenrasenfragment am Eicherhof
- Freimanner Brenne
- Weideninseln in der Isar

Zur Begründung wird dazu folgendes vorgetragen:

„Das globale Artensterben ist eine der größten Herausforderungen, vor denen die Menschheit gegenwärtig steht. Wesentlicher Treiber dieser globalen Naturkatastrophe ist das Verschwinden von naturnahen, geschützten Lebensräumen. Für das Münchner Stadtgebiet gehen aktuelle Schätzungen von 9.000 bis 20.000 Arten aus, was die Verantwortung der Landeshauptstadt München zur Bekämpfung des Artensterbens unterstreicht.

Die genannten Flächen beherbergen alle seltenen Tier- und Pflanzenarten und durch ihre Unterschutzstellung kann mit moderatem Aufwand ein großer Beitrag zum Artenschutz in München erreicht werden.“

Für die Beantwortung des Antrags wurden Fristverlängerungen, zuletzt bis 31.12.2024 gewährt.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) hat die genannten Flächen einer naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einschätzung unterzogen. Dabei ist festzuhalten, dass sich mehrere Flächen bereits im Umgriff eines LSG befinden. Zum Teil sind bereits auch weitere Schutzmaßnahmen in Umsetzung.

Als Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, dass drei der genannten Flächen (Flächen am Kleinen Böhmerweiher, Kalkflachmoorwiesen am Erlbach mit Weiherkette und die Trockenrasenfragmente am Eicherhof) dem Antrag folgend einem Unterschutzstellungsverfahren als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) zugeführt werden sollten. Bei den vier weiteren Flächen sieht die uNB andere Maßnahmen, wie z.B. die Zonenregelungen in der überlagernden LSG Verordnung oder Besucherlenkungsmaßnahmen, als das geeignetere Mittel an, diese zu schützen. Im Detail wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den antragsgegenständlichen Flächen unter Ziffer 2.1 bis 2.7 verwiesen.

2.1 Isarleitenwald mit Hangquellen und Felswänden (rechtsufrig) zwischen Marienklause und Großhesseloher Brücke

Die Steilhänge (Leiten) am östlichen Isarufer zwischen Marienklause im Norden und der Großhesseloher Brücke im Süden an der Hochleite und unterhalb der Menterschwaige sind bewaldet. Die Flächen sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Oberes Isartal“ des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.



Bei den Wäldern handelt es sich größtenteils um den Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“, der gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den europaweit zu schützenden Waldtypen gehört. Zu einem kleinen Anteil sind auch Schlucht- und Hangmischwälder vorhanden, auch diese sind in der FFH-Richtlinie enthalten und sogar prioritär zu schützen. In den Steilhängen treten Felsformationen hervor. Quellaustritte spielen in diesem Bereich keine Rolle (weiter nördlich hingegen schon).

Die naturnahen Wälder entlang der Hochleite beherbergen viele selten gewordene Arten, darunter sogenannte „Urwaldrelikte“, die aufgrund des gleichbleibenden Alt- und Totholzangebots überleben konnten. Insbesondere bundesweit bedrohte Käferarten kommen hier vor, aber auch besondere Landschnecken, Fledermäuse, Farne, Flechten und Moose sind hier beheimatet.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (ABSP)

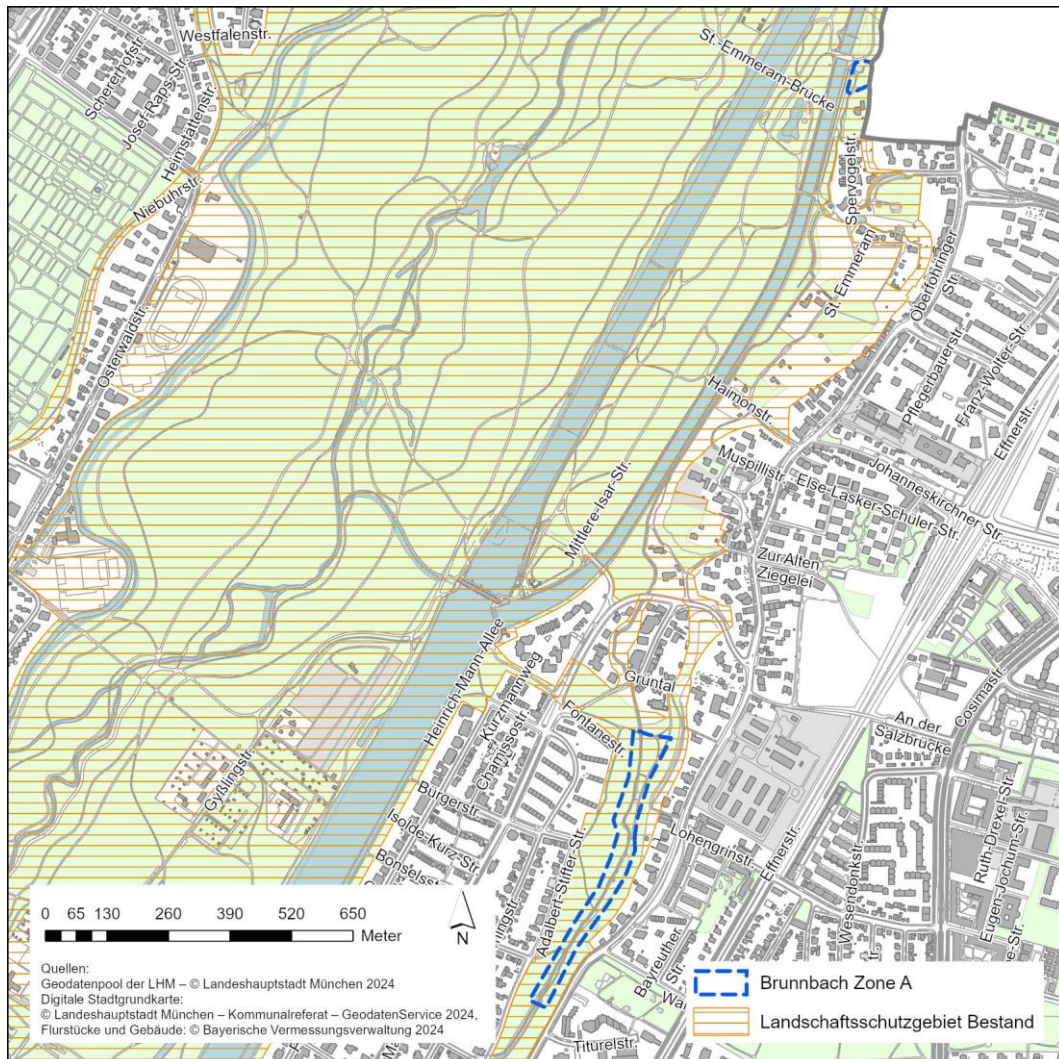
wird der Wald an der östlichen Isar-Hochleite als landesweit bedeutsam bewertet. Damit ist er sehr schutzwürdig.

In den letzten Jahren hat der Erholungsdruck auch im Bereich Menterschwaige stark zugenommen. Die intensive Nutzung hat zu vielen zusätzlichen Trampelpfaden im Talgrund geführt. Besonders kritisch ist dort das flächendeckende Befahren des Waldbodens mit Fahrrädern (Mountainbikes). Insofern ist auch eine Schutzbedürftigkeit der Flächen gegeben. Die Steilhänge selbst sind von der Erholungsnutzung und der Bildung von Trampelpfaden weniger betroffen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schreibt vor, die FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. In Frage kommen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile. Der Isarleitenwald ist bereits seit Erlass der städtischen Landschaftsschutzverordnung 1964 als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Diese Verordnung erfüllt in Bezug auf den Schutz des FFH-Gebiets „Oberes Isartal“ jedoch nur ein Mindestmaß an Anforderungen. Das RKU beabsichtigt daher, bei der bereits durch den Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V04468) beauftragten Novellierung der Landschaftsschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ die besonders wertvollen, als FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ ausgewiesenen Teilbereiche der Isarauen mit einem besonderen Schutzzweck zu würdigen und den Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen mit einer differenzierten Zonenregelung und mit darauf abgestimmten Regelungsinhalten sicher zu stellen. Um dies zeitnah sicherstellen zu können, ist vorgesehen, die im genannten Perspektivenbeschluss beauftragte Novellierung des Landschaftsschutzgebietes Isarauen im Bereich „Isar Mitte“ um den Bereich der südlichen Isar bis zur Stadtgrenze zu erweitern. Darüber hinaus besteht kein Bedarf, den Isarhangwald in der Menterschwaige zusätzlich als geschützten Landschaftsbestandteil zu sichern.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Quellen und Quellbächen, beeinträchtigt durch Trampelpfade und den Radverkehr, sind im Rahmen der Umsetzung der Erholunglenkungsmaßnahmen zu den „Isartrails“ möglich, sobald ein naturverträgliches Angebot für den Mountainbikesport geschaffen ist (siehe hierzu den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.02.2024 „Umsetzung des BayernNetz Natur-Projektes „NaturErholung Isartal im Süden von München“ -Lenkungskonzept und Öffentlichkeitsmaßnahmen zum Mountainbike-Fahren -Sachmittelbedarf Produkt 45554200 Naturschutz und Biodiversität, Beschluss über die Finanzierung ab dem Jahr 2024“; Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11609). Derartige Maßnahmen setzen nicht voraus, dass der betreffende Bereich in einer anderen Weise geschützt wird als dies bereits der Fall ist.

2.2 Brunnbachleite mit Quellhang und Bach



Der Brunnbach befindet sich im 13. Stadtbezirk Bogenhausen. Über die Länge von drei Kilometern fließt er von der Isarhochkante in der Nähe des Isarrings nach Norden bis zur St.-Emmeram-Brücke und wird mit einem Düker unter dem Mittleren Isarkanal in die Isar geleitet. Der größte Teil der Fließstrecke des Brunnbachs befindet sich in der städtischen Grünanlage Adalbert-Stifter-Straße, Grüntal, dort speisen zahlreiche Hangquellen den Bach. Wegen seines höchst bemerkenswerten Arteninventars ist der Brunnbach landesweit als bedeutsam eingestuft. Besonders hervorzuheben ist das endemische Vorkommen der Bayerischen Zwergdeckelschnecke (*Sadleriana bavarica*). Die Bayerische Zwergdeckelschnecke ist bislang weltweit einzig in den Brunnbachquellen und in der Brunnbachleite gefunden worden. Zwei der schützenswerten Quellen befinden sich auf Höhe der Bürgerstraße und zwei weitere kurz vor dem Abfluss in den Düker bei der Mittleren-Isar-Straße.

Der Brunnbach mit seinen Quellzuläufen und den angrenzenden bewaldeten Steilhängen (Leiten) ist seit 1964 durch die Gemeindeverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) geschützt. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12390) wurde der nördliche Teil der Isarauen einschließlich des Brunnbachs und seiner Quellen und der Isarleite in das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ überführt.

Für den Brunnbach und seine Quellen wurde in der neuen Landschaftsschutzverordnung

„Hirschau und Obere Isarau“ ein besonderer Schutzzweck verankert. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung gilt es danach, „die noch offenen Hangquellen und Quellbereiche des Brunnbachs vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen und als Lebensraum hochspezialisierter, autochthoner Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu entwickeln“. Zusätzlich wurden darauf aufbauend Vorschriften in § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit einer Zonenregelung für die Quellen des Brunnbachs (Zone A) festgelegt. Es ist insbesondere verboten, die Quellen des Brunnbachs mit ihren Vernässungsbereichen zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbachs außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Zusätzlich gilt ein gesondertes Verbot des Einbringens von Stoffen.

Naturnahe Quellen und Quellbäche sind zudem gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope gesetzlich geschützt. Dadurch sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, auch bereits kraft Gesetzes verboten.

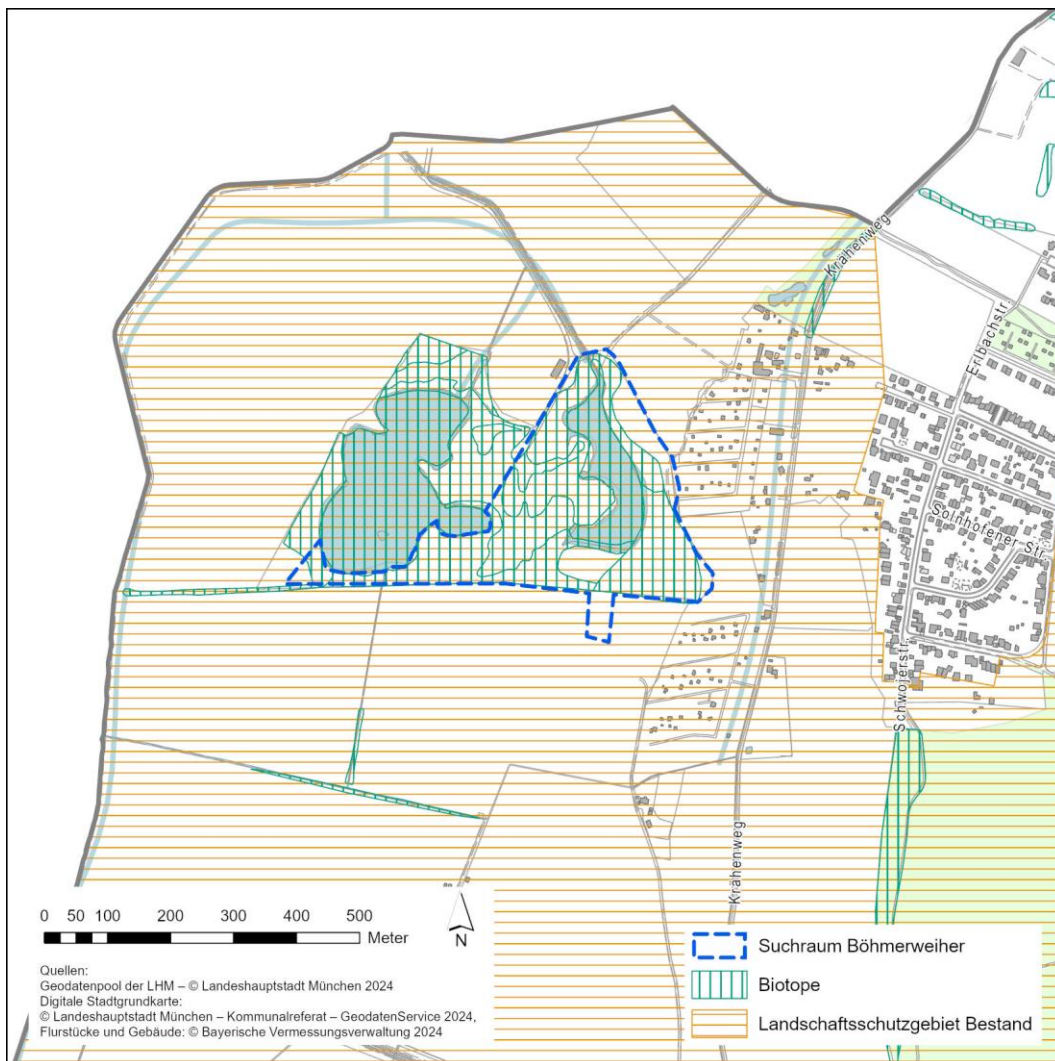
Die gesetzlichen Regelungen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind zusammen mit den Betretungsverboten und Erlaubnisvorbehalten der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ in jedem Fall ausreichend, um den erforderlichen Schutz der Brunnbachquellen rechtlich zu gewährleisten. Eine zusätzliche Inschutznahme dieser Bereiche als geschützter Landschaftsbestandteil ist nicht erforderlich.

Die bedeutet jedoch nicht, dass über den gesetzlichen Schutz hinaus kein Handlungsbedarf gesehen wird. Der Erholungsdruck auf die Quellbereiche am Brunnbach ist trotz bestehender Verbote hoch. Die Trittbelastung an den Ufern und das Betreten der Quellen durch Erholungsuchende und ihre Hunde kann in den jeweils nur wenige Quadratmeter großen Quellen jederzeit zum Erlöschen des einzigartigen Vorkommens der Bayerischen Zwergdeckelschnecke (*Sadleriana bavarica*) führen. Dies gilt vor allem für den Bereich der Brunnbachleite zwischen Andersenweg im Süden und der Fußgängerbrücke auf Höhe der Fontanestraße im Norden.

Um die Einhaltung der Regelungen zum Schutz der sensiblen Quellbereiche besser gewährleisten zu können, sind zusätzliche unterstützende Maßnahmen vorgesehen. So erfolgt derzeit die Ausschreibung eines Schutz- und Informationskonzeptes aus dem vorhandenen Budget des Referats für Klima- und Umweltschutz für Gebietsbetreuung. Ziel dieser Konzeption ist es, Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Erholungsnutzung besser gelenkt und so dem besonderen Schutzzweck gemäß der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ besser Rechnung getragen wird. Neben einer geeigneten Beschilderung und weiteren, geeigneten Informationsangeboten, die es zu entwickeln gilt, sollen im Rahmen dieses Schutz- und Informationskonzeptes auch konkrete landschaftsbauliche Maßnahmen bis hin zur möglichen Wegeverlegung geprüft werden. Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen wäre für die städtischen Flächen das Baureferat zuständig, das entsprechend intensiv in den Prozess eingebunden ist. Sollte sich aus dem Schutz- und Informationskonzept heraus ergeben, dass ein Quellschutz am Brunnbach nur mittels größerer baulicher Maßnahmen hinreichend sicher erreicht werden kann, wird dies in einer eigenen Vorlage dargestellt und vom RKU dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.3 Orchideenwiesen, Trockenrasen und Pionierwälder am kleinen Böhmerweiher

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Münchner Westen im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und soll neben den Flächen zwischen dem großen und dem kleinen Böhmerweiher auch Teile südlich und südwestlich der Weiher beinhalten.



Die ehemalige Kiesgrube besteht aus zwei Gewässern, von denen das kleinere („Kleiner Böhmerweiher“) weitgehend von naturnahen Wäldern und Schilfröhricht umgeben ist und sich bisher weitgehend ungestört entwickeln kann. Insbesondere für Vogelarten stellt dieser Bereich einen wichtigen Lebensraum dar. Das größere Gewässer („Großer Böhmerweiher“) soll um ein Flachufer erweitert und so für den Erholungsverkehr, insbesondere für eine sichere Badenutzung ausgebaut werden. Auch jetzt findet hier bereits eine Nutzung für Freizeit Zwecke statt. Zwischen den beiden Gewässern hat sich auf offenen Kiesflächen eine magere Vegetation trockener und wechselfeuchter Bereiche entwickelt, die durch Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gekennzeichnet ist. Daneben kommen für München seltene Lebensräume wie beispielsweise ein Sanddorngebüsch vor. Weiter grenzen Quellbereiche und Feucht- bzw. Nasswiesen an das Gebiet an. Diese Lebensräume sind zwar gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Der dadurch gewährte Schutz vor Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, reicht jedoch absehbar nicht aus, wie das bereits jetzt vorhandene Netz an Pfaden zeigt. Durch die geplante Nutzung des großen Böhmerweihers als Erholungsgebiet mit Badestrand ist mit einem zunehmenden Besucherdruck zu rechnen, der nach aller Erfahrung ohne gesonderte und konkret vollziehbare

Schutzvorschriften zu nachteiligen Auswirkungen auf die wertvollen, für München seltenen und damit schutzwürdigen Flächen der Magerrasen, Feucht- und Nasswiesen, Wälder, Gebüsche und Gewässer am und um den kleinen Böhmerweiher führen wird.

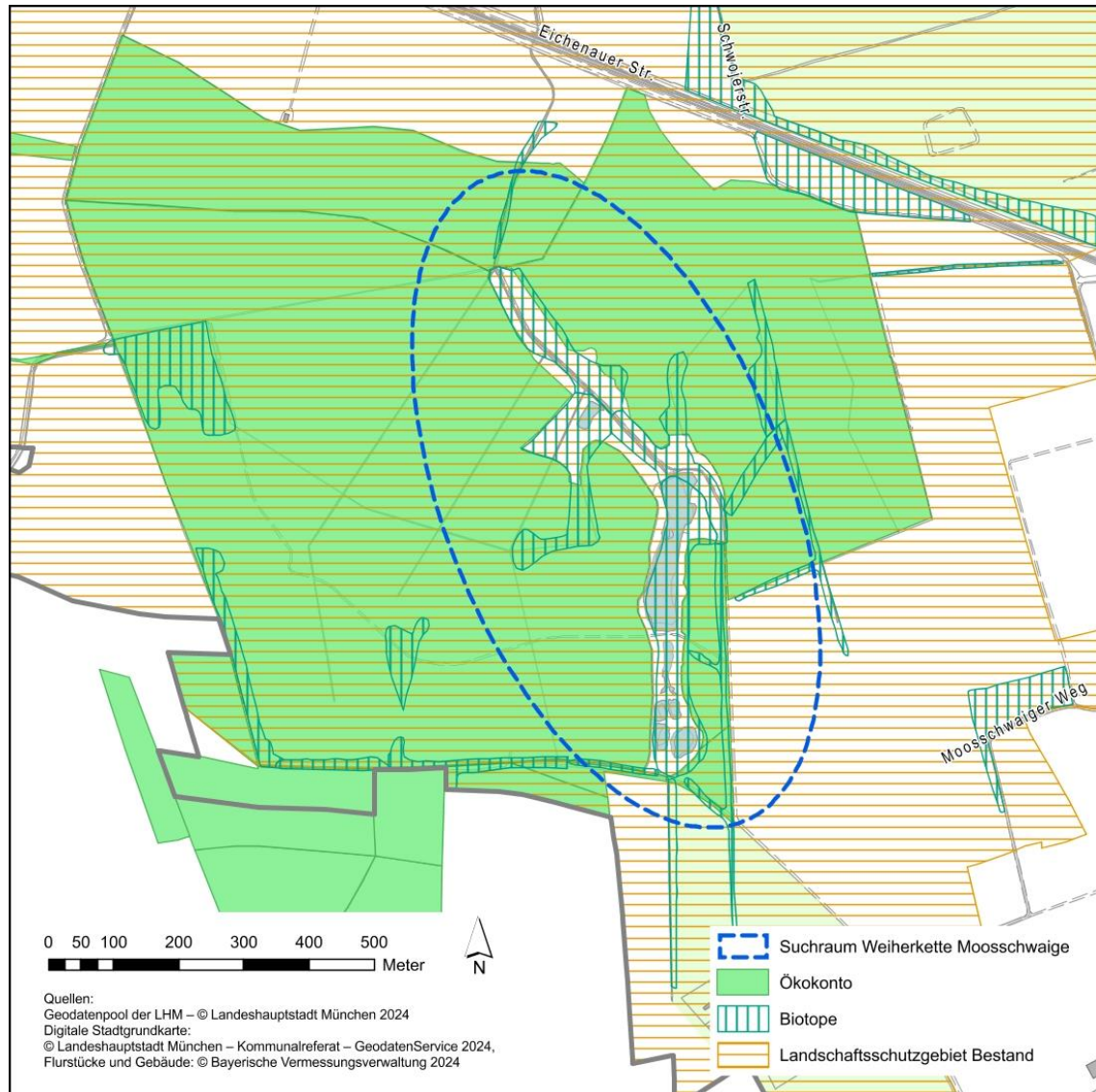
Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt München empfiehlt, die Flächen um den kleinen Böhmerweiher als Landschaftsbestandteil zu schützen.

In dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1729a – Böhmerweiher – vom 21.04.2006, der den Ausbau des „Erholungsgebietes „Böhmerweiher“ beinhaltet, sind bereits Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Flächen decken sich überwiegend mit den naturschutzfachlich wertvollen und deshalb schutzwürdigen Bereichen, die für die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil in Frage kommen. Weiterhin trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, die Erholungsnutzungen ermöglichen. Hierzu sind u.a. PKW-Stellplätze, Gebäude, wie z.B. Kiosk, Remise und Wasserwacht, außerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig. Zur Umsetzung des Bebauungsplans wird der Ausbau des „Großen Böhmerweihers“ in Maßnahmeträgerschaft durch den Erholungsflächenverein erfolgen. Die Beauftragung des Erholungsflächenvereins erfolgte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bauausschusses vom 30.09.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00724) und vom 29.03.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06404).

Das RKU beabsichtigt daher, die noch erforderlichen fachlichen und rechtlichen Vorprüfungen und das erforderliche formelle Verfahren zur Inschutznahme als geschützten Landschaftsbestandteil durchzuführen und dem Stadtrat das Ergebnis zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.

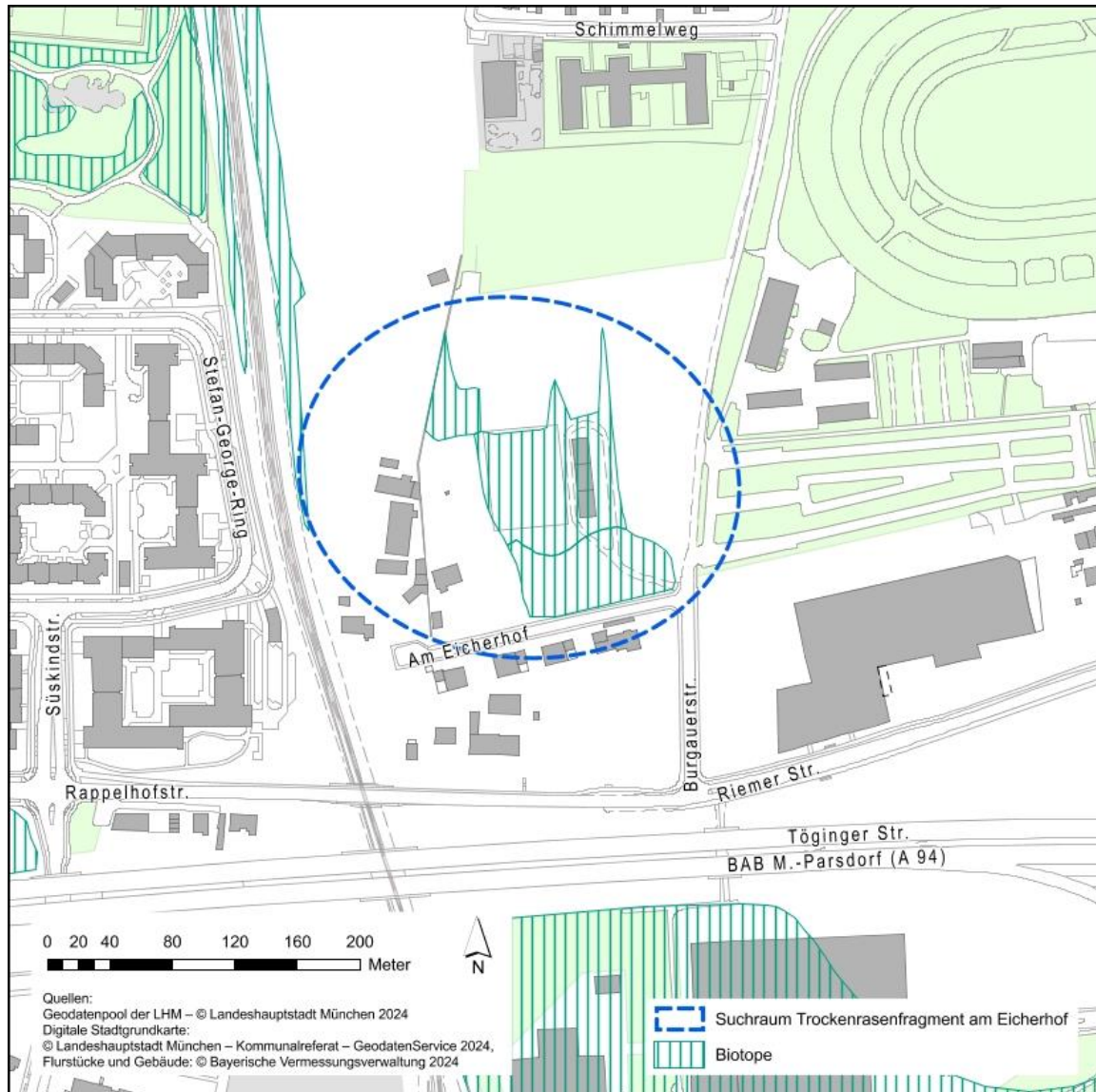
2.4 Kalkflachmoorwiesen am Erlbach mit Weierkette

Die Kalkflachmoorwiesen am Erlbach mit Weierkette sind Teil der Flächen, welche in dem Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) als Weierkette in der Mooschwaige unter Punkt 4.2.4 aufgeführt sind. Insofern besteht bereits der Auftrag des Stadtrates, diese Flächen unter Schutz zu stellen. Deshalb wird in Bezug auf diese Flächen dem Antrag „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 03153) bereits Rechnung getragen.



2.5 Trockenrasenfragment am Eicherhof

Der Eicherhof befindet sich im Stadtbezirk 13 Bogenhausen zwischen Gewerbeflächen an der S-Bahn und den als Pferdekoppeln genutzten Freiflächen an der Burgauer Straße. Südlich des nicht mehr genutzten Gebäudebestandes befinden sich wertvolle Magerrasenbestände mit randlichen Gebüsch. Die Fläche von ca. 0,3 Hektar wird seit 2014 vom



Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. gepflegt. Jährlich wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des seltenen Rautenfarns Echte Mondraute mit dem regionalen Gefährdungsgrad 2 „stark gefährdet“ und weiterer naturschutzbedeutsamer Pflanzen wie dem Glatten Brillenschötchen und der Golddistel. Beide Arten haben den regionalen Gefährdungsgrad 3 „gefährdet“. Diese trittempfindlichen Pflanzenarten sind besonders schutzbedürftig.

Noch ist die Fläche vergleichsweise wenig besucht, was sich aber mittel- und langfristig ändern könnte. Durch den geplanten viergleisigen Ausbau der benachbarten Bahnlinie zwischen Daglfing und Johanneskirchen und der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Nordost ist mit vermehrten Nutzungen, Störungen durch Baustellen und zunehmendem Besucherdruck, vor allem auch durch das Mitführen von Hunden, zu rechnen, zumal östlich der Bahnlinie zwar durchaus Freiflächen vorhanden, aber nur wenige davon öffentlich nutzbar sind. Die Fläche ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Dieser Schutzstatus wird jedoch nicht ausreichen, um die wertvollen und gegenüber Einflüssen wie häufiges Betreten und Eintrag von Nährstoffen und Abfällen empfindlichen Pflanzenbestände zu bewahren.

Die Unterschutzstellung der gefährdeten Trockenrasenfragmente am Eicherhof als geschützter Landschaftsbestandteil könnte dazu beitragen, derartige Einflüsse zu minimieren. Eine Unterschutzstellung gemäß dem Antrag „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 03153) setzt jedoch voraus, dass konkurrierende Nutzungsansprüche im Zuge der Planungen für die städtebauliche Entwicklung im Münchner Nordosten (SEM) vermieden werden können.

Der Stadtrat hat am 27.04.2022 beschlossen, den Siegerentwurf des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs zur Grundlage der weiteren Planung der SEM zu machen.

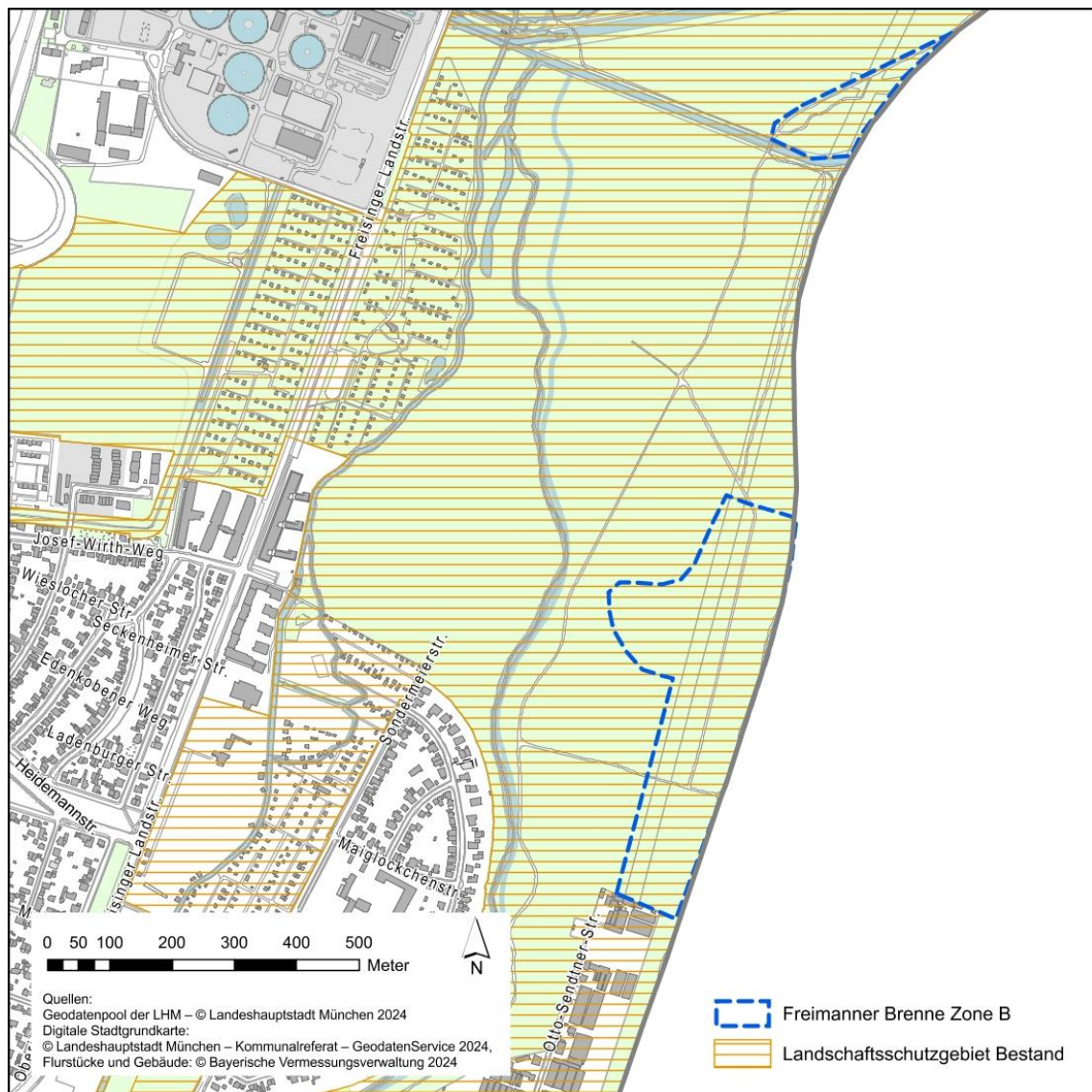
Im Bereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sieht der Siegerentwurf einen öffentlichen West/Ost Grünzug (Verlängerung Zamilapark) vor. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass der geschützte Landschaftsbestandteil in die Grünkonzeption der SEM integriert werden kann. Insbesondere soll künftig die Anlage eines West/Ost Wegesystems (falls möglich auch außerhalb des Landschaftsbestandteils) möglich bleiben. Dies scheint nach vorliegender Abgrenzung zum Landschaftsbestandteil der Fall zu sein.

Darüber hinaus ist auf der Fläche des geplanten Landschaftsbestandteils im Siegerentwurf eine Reservefläche Schulcampus dargestellt. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob diese „Reservefläche Schulcampus“ benötigt wird. Eine abschließende Zustimmung von Seiten der SEM Planung zur Ausweisung eines Landschaftsbestandteil steht deshalb unter der Prämisse, dass künftig die Fläche nicht für einen Schulstandort benötigt bzw. herangezogen wird.

Soweit die erforderlichen stadtweiten Abstimmungen ergeben, dass keine konkurrierenden Nutzungsansprüche bestehen, beabsichtigt das RKU, das erforderliche formelle Verfahren zur Inschutznahme als geschützten Landschaftsbestandteil durchzuführen und das Ergebnis dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.6 Freimanner Brenne

Die Freimanner Brenne liegt im Stadtteil 12 Schwabing-Freimann am linken Isarufer. Brennen sind durch Hochwasser entstandene kiesige und sandige Standorte, die Auenbereiche durch besonnte und trockene Standorte und Lebensräume anreichern.



Die Freimanner Brenne besitzt solche Lebensräume in zwei Teilflächen, von denen eine oberhalb des Überlaufkanals von Großlappen und die andere oberhalb der Otto-Sendtner-Straße liegt. Hier haben sich im Auwald offene Landschaftsteile mit wertvollen Magerrasenbeständen erhalten. Diese Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen weisen eine seltene und gefährdete Flora (z.B. Kriechendes Gipskraut, Breitblättriges Laserkraut und die Gewöhnliche Natternzunge) und einen bedeutenden Reptilienbestand (darunter auch Kreuzotter und Schlingnatter) auf. Die Magerrasenflächen sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG. Dadurch ist bereits ein gewisser Schutz vor Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, gegeben.

Darüber hinaus liegt die Freimanner Brenne bereits innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isarau“ und innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 7537-301 „Isaraunen von Unterföhring bis Landshut“.

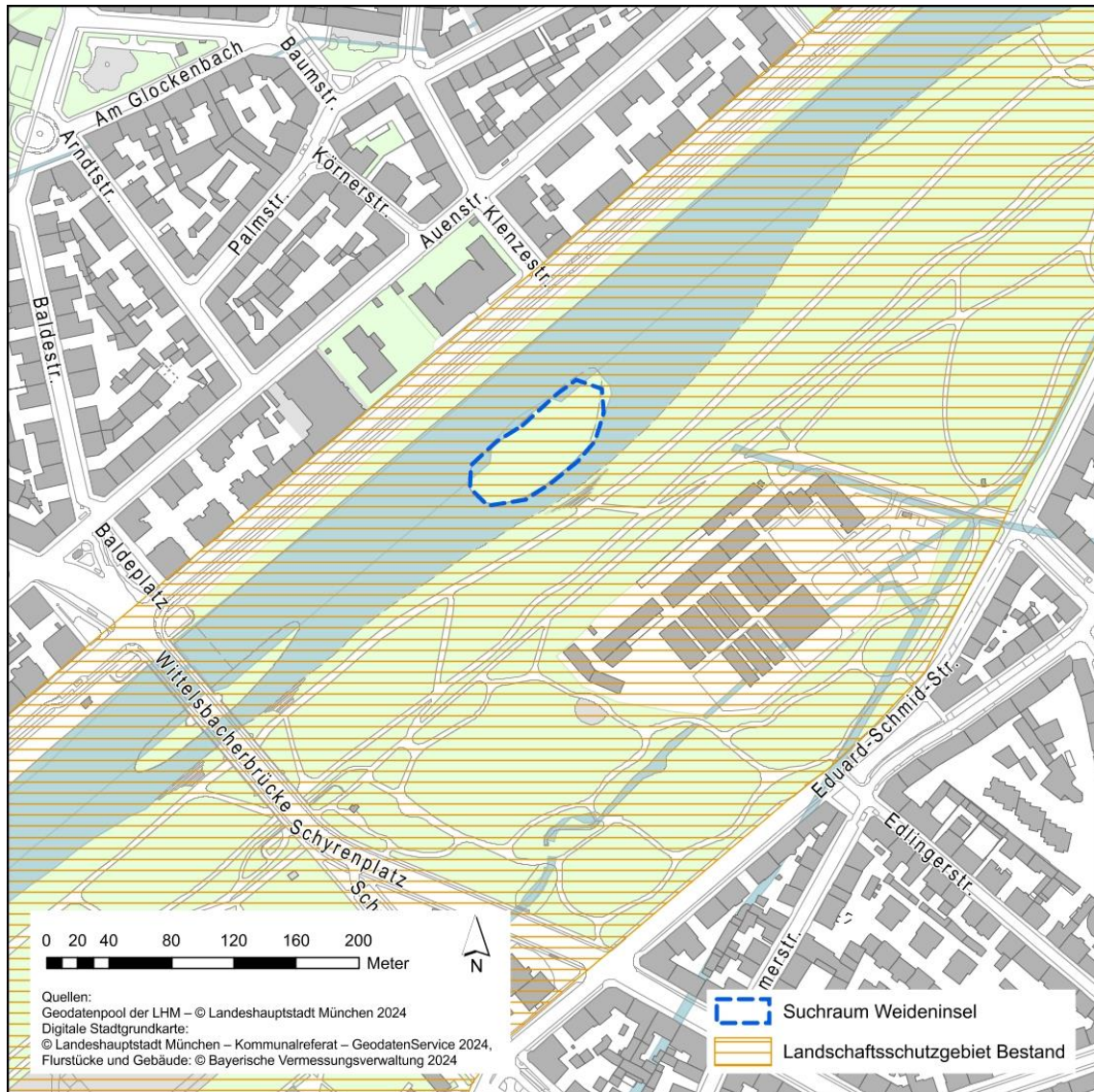
Ebenso wie die Flächen am Brunnbach (siehe oben Abschnitt 2.2) legt die

Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ für die Magerrasenflächen der Freimanner Brenne einen besonderen Schutzzweck und eine besondere Schutzzone (Zone B) fest, in der unter anderem das Freilaufenlassen von Hunden und das Lagern, Reiten und Fahren verboten ist. Dennoch ist der Erholungsdruck auf die Freimanner Brenne in den letzten Jahren stark gestiegen. Um die trittempfindlichen Kalk- und Trockenrasenbestände dauerhaft zu schützen und zu erhalten, besteht auch hier ähnlich wie bei den Brunnbachquellen neben der bestehenden rechtlichen Sicherung akuter Handlungsbedarf. Derzeit erfolgt für die Freimanner Brenne (in einem gemeinsamen Konzept zusammen mit den Brunnbachquellen) die Ausschreibung eines Schutz- und Informationskonzeptes aus dem vorhandenen Budget des Referats für Klima- und Umweltschutz für Gebietsbetreuung. Ziel dieser Konzeption ist es, Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Erholungsnutzung besser gelenkt und so dem besonderen Schutzzweck gemäß der Landschaftsschutzverordnung besser Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Konzeption soll zunächst die aktuelle Situation dokumentiert werden. Anschließend sollen Maßnahmenvorschläge entwickelt werden, die – neben der gemäß Landschaftsschutzverordnung erforderlichen Beschilderung - einerseits durch innovative Informationsangebote zu einer Bewusstseinsbildung bei den Naherholungssuchenden beitragen und andererseits durch geeignete Schutzmaßnahmen die langfristige Sicherung der Bereiche gewährleisten. Die Maßnahmen sollen die Arbeit der Gebietsbetreuung unterstützen. Das Konzept soll bis Anfang 2026 vorliegen.

Eine zusätzliche Unterschutzstellung der Freimanner Brenne als geschützter Landschaftsbestandteil ist nach fachlicher und rechtlicher Prüfung nicht erforderlich. Die Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen sind als FFH-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie der Europäischen Union Kraft und Gesetz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG als Biotop geschützt und darüber hinaus durch Erlaubnisvorbehalte für bestimmte Handlungen gemäß der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ für die Zone B besonders geschützt.

2.7 Weideninsel in der Isar

Die rund 0,4 ha große Weideninsel ist 2009 bei der Umsetzung des Isar-Planes neu entstanden. Ein mit Weiden bestandener Teil des Ufers wurde zu einer mit Flussbausteinen befestigten Insel umgestaltet. Auch wenn die Insel bei Hochwasser überspült werden kann, ist ihre Lage im Vergleich zu den temporären Kiesinseln im Umfeld festgelegt. Die Insel wird durch den hohen Freizeitdruck im innerstädtischen Isarabschnitt stark beeinflusst. Insbesondere wird sie regelmäßig für Freizeitaktivitäten aufgesucht, was unter anderem an den dort vorhandenen Pfaden erkennbar ist.



Abgesehen von den Beständen alter Silberweiden, die typisch für Weichholzaunen sind und einen guten Lebensraum für Vögel und andere Tiere darstellen können, weist die Insel keine naturschutzfachlichen Besonderheiten auf. Ohne das wiederholte Betreten durch Erholungssuchende könnte die Insel als Ruhezone für Wasservögel dienen.

Derzeit ist für die Weideninsel keine ausreichende Schutzwürdigkeit für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil gegeben. Das RKU wird jedoch bei der bereits durch den Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) beauftragten Novellierung der Landschaftsschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ prüfen, inwieweit Teilbereiche mit einem besonderen Schutzzweck gewürdigt und mit einer differenzierten Zonenregelung und besonderen Schutzvorschriften versehen werden können.

In diesem Zusammenhang kann auch die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Weideninsel im Gesamtkontext des Landschaftsschutzgebietes erneut betrachtet werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 03153 "Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen" von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022 wird nach Maßgabe der Ausführungen in Ziffer 2 des Vortrags der Referentin entsprochen.

3. Antrag Nr. 20-26 / A 04530 „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024

Die Stadtratsfraktionen Die Grünen / Rosa Liste und SPD / Volt haben am 09.01.2024 den beiliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 04530 „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ (Anlage 2) gestellt. Gemäß dem Antrag sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Münchner Quellbäche und Quellen geprüft und umgesetzt werden. Dabei sollen vor allem die Quellbereiche an der Isarleiten, der Oberföhringer Isarinsel und am Brunnbach mit seinen Quellzuläufen betrachtet werden. Für die Bearbeitung dieses Antrags wurde eine Fristverlängerung bis 31.12.2024 gewährt.

Zur Begründung wird dazu folgendes vorgetragen:

„Die Quellen im Münchener Stadtgebiet sind zunehmend durch sinkende Grundwasserstände und unregelmäßige Besucher*innennutzung bedroht. Die Quellbereiche sind oft sehr klein und können durch Betreten und Befahren stark geschädigt werden – eine Gefahr, die mit geeigneten Schutzmaßnahmen verringert werden kann. Zur kommunalen Daseinsvorsorge zählt an oberster Stelle die Versorgung mit sauberem Trinkwasser. Münchens Versorgung mit Trinkwasser wird derzeit mit Quellen außerhalb der Stadtgrenzen sichergestellt. Der Schutz und die Fürsorge für Quellen auf Münchner Stadtgebiet ist zudem unabdingbar. Die Quellen im Stadtgebiet weisen nach wie vor Trinkwasserqualität auf und stellen somit nicht nur eine wichtige Umweltressource dar, sondern haben auch einen positiven Effekt auf das Wohlbefinden der Menschen. Darüber hinaus bilden die Münchner Quellbäche und Quellen als wertvolle Biotope einen wichtigen Lebensraum für eine vielfältige Lebenswelt, die auf den Schutz der Quellen und den Erhalt der Wasserqualität angewiesen ist.“

Zusammen mit Vertreter*innen des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV), des Baureferates, und der uNB wurden mehrere Quellbereiche vor Ort begutachtet und auf die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Quellen hin geprüft. Hinsichtlich des Ergebnisses der fachlichen und rechtlichen Prüfung wird auf die detaillierten Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen.

3.1 Quellen In München

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wurde mit Beschluss vom 02.02.2022 „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V04468) unter anderem mit der Inschutznahme der Münchner Quellbiotope beauftragt. Das Münchner Stadtgebiet weist aufgrund seiner topografischen Lage und seines geologischen Untergrundes eine Vielzahl von Quellbiotopen auf. Diese Quellen haben für die Entwicklung der Landeshauptstadt München von der Stadtgründung bis ins 19. Jahrhundert eine große Rolle gespielt und sind deshalb nicht nur von naturschutzfachlicher, sondern auch von kulturhistorischer Bedeutung.

Die meisten Quellaustritte in München befinden sich im Bereich der Isar, wo vor allem bedingt durch die Eintiefung des Flusses hang- oder grundwasserführende Schichten angeschnitten wurden und dementsprechend Wasser zu Tage tritt. Hinzu kommen

Quellbereiche vor allem in den Niedermoorgebieten des Münchener Westens.

Naturnahe Quellen und Quellbereiche im Münchner Stadtgebiet sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Quellen führen können, sind bereits per Gesetz gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. Zudem plant das RKU in den nächsten Jahren dort, wo es über den gesetzlichen oder den bestehenden Schutz hinaus erforderlich ist, zu Quellbereichen entweder gesonderte Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten oder Zonenregelungen in geplante Novellierungsverfahren zu integrieren.

Grundsätzlich können die Quellen durch die Landeshauptstadt München auf drei Wegen geschützt werden:

- **Naturdenkmäler (ND):**
Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG können Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler rechtsverbindlich geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Viele der Münchner Quellen sind mehr oder weniger stark durch den Menschen verändert worden, so dass ihr Schutz als Naturdenkmal im Hinblick auf die Voraussetzung "Einzelschöpfung der Natur" angreifbar wäre. Außerdem darf sich das Erfordernis zur Ausweisung eines Naturdenkmals nur auf die o.g. in der Ermächtigungsgrundlage genannten Gründe stützen. Quellen könnten daher nur aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmäler ausgewiesen werden. § 28 BNatSchG sieht jedoch keine Ausweisung aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes vor.
- **Geschützte Landschaftsbestandteile (LB):**
Quellen können als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden. Ein solcher Schutz ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG möglich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- **Landschaftsschutzgebiete (LSG):**
Quellen können wichtige Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten sein, die gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG unter anderem zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen werden können. Auf diese Weise ist es möglich, neben der eigentlichen Quelle auch Teile der Umgebung einer Quelle zu schützen, um den Quelllebensraum in einem guten Zustand zu bewahren. Im Idealfall erstreckt sich der Schutz auf das Einzugsgebiet der Quelle oder Teile davon. Für die Quellbereiche können dann bei Bedarf besondere Schutzzwecke und -vorschriften in die Landschaftsschutzverordnungen aufgenommen werden und zum Beispiel das Betreten der Quellbereiche beschränkt werden.

Für die Quellen in München kommt somit in erster Linie die Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile oder ein besonderer Schutz innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes in Frage, da es im Rahmen dieser Schutzregime - anders als bei Naturdenkmälern - möglich ist, Schutzzwecke für bestimmte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen festzusetzen.

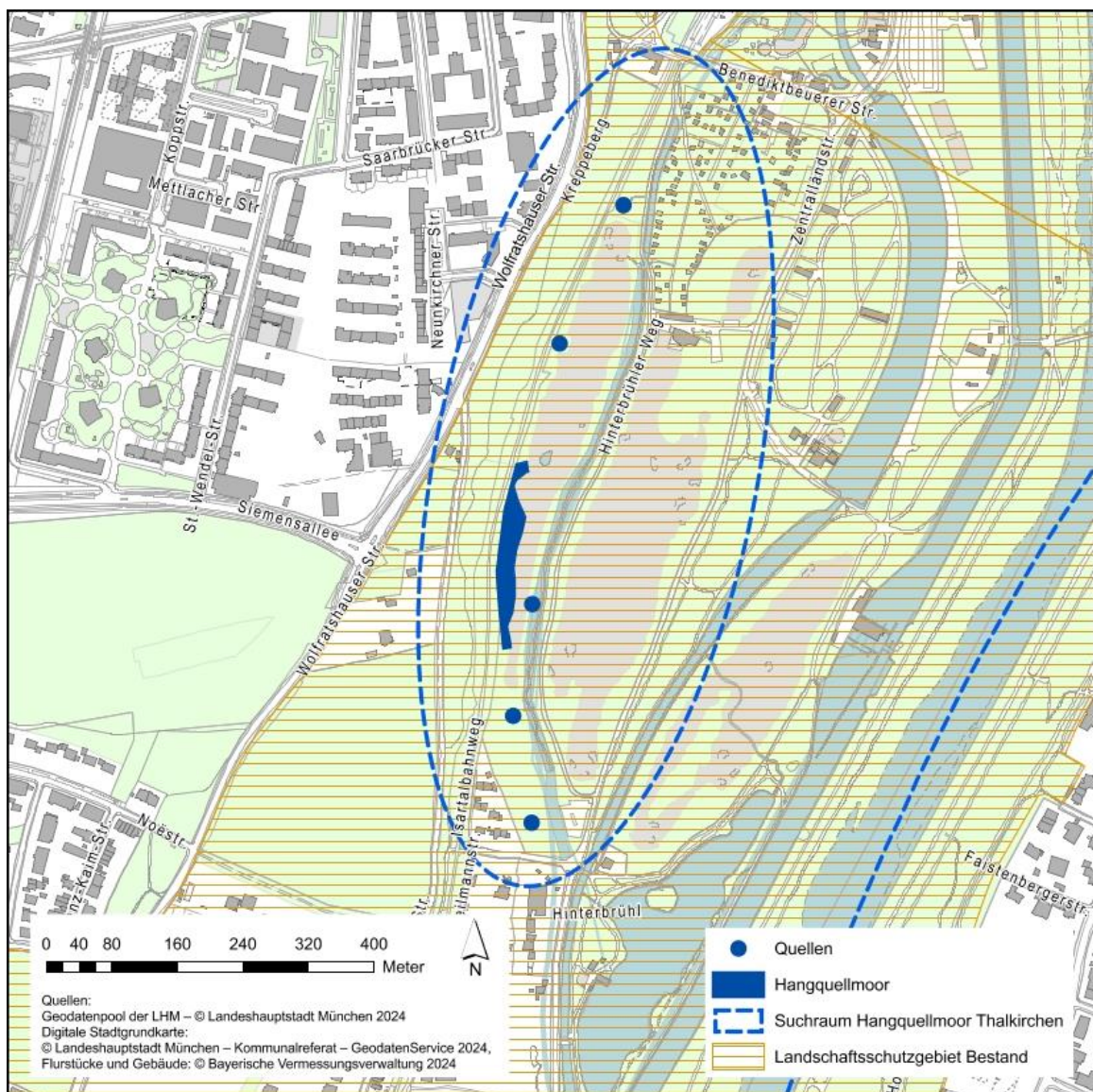
3.2 Untersuchte Quellbereiche

3.2.1 Brunnbachleite mit Quellhang und Bach/Brunnbach mit Quellzuläufen

Der Schutz dieses Bereichs ist auch Bestandteil des Stadtratsantrags „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 03153) und wurde bereits im Abschnitt 2.2 diskutiert. Entsprechend der dortigen Ausführungen sind die Brunnbachquellen rechtlich hinreichend geschützt. Eine zusätzliche Unterschutzstellung der Brunnbachquellen als geschützter Landschaftsbestandteil ist nicht erforderlich. Dem Antrag „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 04530), wird jedoch hinsichtlich der Prüfung von Verbesserungen der Erholunglenkung und Bereitstellung von Informationen vor Ort gefolgt werden.

3.2.2 Hangquellmoor Thalkirchen

Unterhalb des Hangleitenwalds im Bereich Ludwigshöher Straße speisen mehrere Sickerquellen ein wertvolles Hangquellmoor im Bereich des Golfplatzes Thalkirchen. Es ist das einzige noch erhaltene Hangquellmoor der Isar innerhalb des Stadtgebiets. Hier befinden sich Restvorkommen von Pflanzenarten, die typisch für solche Hangquellmoore sind.



Nördlich und südlich des Hangquellmoors gibt es weitere Leitenquellen und Quellsümpfe oder Tümpel. Die Quellabflüsse sind teilweise drainiert und entwässern in den Maria-Einsiedel-Bach. Besonders schützenswert und sensibel sind die Kalktuffbereiche und Kleinsiegenriede des Hangquellmoores in Bezug auf den Wasserhaushalt und auf Nährstoffeinträge. Seit gut zehn Jahren verbessert sich der Zustand der Hangquellmoore auf dem Golfplatz durch abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Entwicklung wird alljährlich im Frühjahr vegetationskundlich-ökologisch dokumentiert.

Das Hangquellmoor in Thalkirchen und die angrenzenden Quellbereiche sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Sie liegen im LSG "Isarauen" und im FFH-Gebiet Nr. 8934-371 "Oberes Isartal".

Die Golfplatznutzung ist so geregelt, dass sie das Hangquellmoor nicht betrifft oder beeinträchtigt. Die Auflagen zur Pflege werden eingehalten. Überdies fehlt infolge des Golfplatzbetriebes die auf den frei zugänglichen Flächen ansonsten intensive flächendeckende Freizeit- und Erholungsnutzung.

Für die benachbarten Quellbereiche außerhalb des Golfplatzes sind weder besondere Artvorkommen noch den Zustand der Quellen gefährdende Nutzungen oder andere Einflüsse bekannt. Sie befinden sich in schwer zugänglichem Gelände auf Grund der Hanglage und feuchtem und morastigem Boden. Freizeit- und Erholungsnutzung ist in den Quellbereichen nicht zu erwarten, deshalb ist derzeit keine besondere Schutzbedürftigkeit erkennbar, die einen zusätzlichen Schutz des Hangquellmoors oder der umliegenden Quellbereiche durch Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil rechtfertigen würde. Das RKU plant jedoch unter anderem bei der bereits durch den Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) beauftragten Novellierung der Landschaftsschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ südlich des Isarrings zu prüfen, inwieweit Teilbereiche mit einem besonderen Schutzzweck gewürdigt und mit einer differenzierten Zonenregelung sowie besonderen Schutzvorschriften versehen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Hangquellmoores und der umliegenden Quellbereiche im Gesamtkontext des Landschaftsschutzgebietes erneut betrachtet werden.

3.2.3 Harlachinger Quellbach

Die Quellen am Harlachinger Quellbach oder Quellen bei Siebenbrunn befinden sich im Tierpark Hellabrunn oder den nördlich anschließenden Bereichen der Harlachinger Isarleiten.



Innerhalb des Tierparkgeländes ist der Quellbach verrohrt. Er tritt erst östlich der Querung mit der Straße Harlachinger Berg zu Tage und verläuft oberirdisch weiter, bis er in Höhe der Kleingartenanlage Südwest 5 (Schönstraße 93) in den Auer Mühlbach mündet. In diesem Abschnitt entspringen am Mittelhang der Harlachinger Leite fünf Quellen, die jeweils nach wenigen Metern in den Harlachinger Quellbach münden.

Die südlichste und die nördlichste Quelle werden durch mehr oder weniger zerfallene Betoneinfassungen überprägt (Quellen 1 und 5, siehe Abbildung S. 20). Die Sickerquellen 2 und 3 befinden sich in direkter Nähe zu dem parallel zur Mörikestraße verlaufenden Fußweg am Hangfuß. Ihr Wasser fließt über den Fußweg in den gegenüberliegenden Harlachinger Quellbach.

Die Quelle 4 beim Gasthaus Siebenbrunn tritt aus einer Höhle unter einer Baumwurzel hervor. Dieser Quellbereich wird offensichtlich stark betreten und wird wohl auch zum Spielen genutzt.

Insgesamt sind die Quellen mehr oder weniger durch menschliche Aktivitäten beeinflusst. Soweit noch quelltypische Tiere, zum Beispiel die Bayerische Zwergdeckelschnecke, oder Pflanzen, zum Beispiel spezialisierte Quellmoose vorkommen, sind diese Restvorkommen besonders schutzwürdig. Deshalb ist es wohl in erster Linie sinnvoll, die

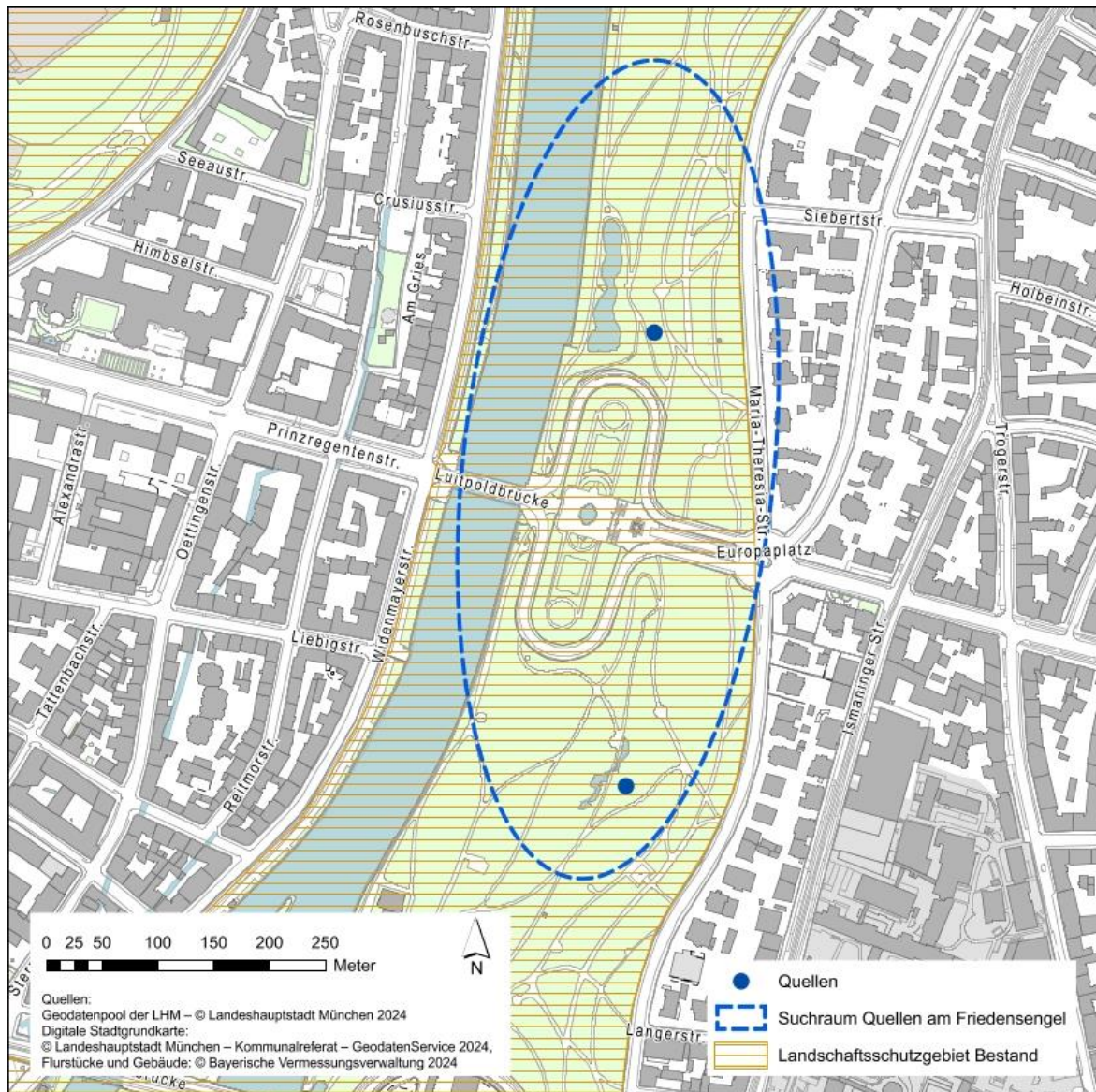
Erholungssuchenden zu lenken und zu informieren.

Die Quellen am Harlachinger Quellbach sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Sie befinden sich auch im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ und sind gemäß der dort gültigen Landschaftsschutzverordnung geschützt. Zudem wird das RKU bei der bereits durch den Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V04468) beauftragten Novellierung der Landschaftsschutzverordnung im Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ prüfen, inwieweit Teilbereiche mit einem besonderen Schutzzweck gewürdigt sowie mit einer differenzierten Zonenregelung und besonderen Schutzvorschriften versehen werden können. In diesem Zusammenhang kann auch die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Quellbereiche am Harlachinger Bach im Gesamtkontext des Landschaftsschutzgebietes erneut betrachtet werden. Hierdurch können konkrete Regelungen für den Quellschutz insbesondere für das Betreten getroffen werden und die Besucher*innen gezielt informiert und gelenkt werden. Darüber hinaus ist eine gesonderte Ausweisung der einzelnen Quellbereiche als geschützter Landschaftsbestandteil nach naturschutzfachlicher und rechtlicher Prüfung weder erforderlich noch zielführend.

Soweit es zum besseren Schutz der Quellen in den städtischen Grünflächen entlang des Harlachinger Quellbachs vor zu starkem Betreten erforderlich ist, könnten zusätzliche Pflanzungen, Geländer oder ähnliche, lenkende Maßnahmen durchgeführt werden. Sollten diese vergleichsweise einfachen und kostengünstigen Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht möglich sein sollten, kommen grundsätzlich auch bauliche Veränderungen, zum Beispiel die Verlegung oder die Veränderung von Wegen in Frage. Bauliche Veränderungen an den Quellen selbst, wie beispielsweise die Entfernung von Einfassungen aus Steinen könnten im Einzelfall den Zustand der Quellen verschlechtern oder Vorkommen seltener Arten zerstören. Weitergehende Maßnahmen an den Quellaustritten oder den Quellfassungen könnten sogar zum Versiegen der Hangquellen führen. Das Referat für Klima und Umweltschutz schlägt deshalb vor, gemeinsam mit dem Baureferat zu prüfen, welche Maßnahmen zum verbesserten Schutz der Quellen erforderlich und sinnvoll sind. Soweit dies bauliche Veränderungen umfasst, die über den üblichen Unterhalt hinausgehen, werden die zuständigen Referate die erforderlichen Mittel für den Haushalt anmelden.

3.2.4 Quellen am Friedensengel

Innerhalb des Gartendenkmals Maximiliansanlagen, das im Eigentum des Freistaates Bayern steht und durch die Verwaltung des Englischen Gartens erhalten und gepflegt wird, befinden sich nördlich und südlich vom Friedensengel zwei Quellen und Quellbäche, die gefasst und mit Felsblöcken und Steinen ausgestaltet wurden. Neben diesen baulich veränderten Quellen tritt an verschiedenen Stellen der Hangleite Wasser aus dem Boden aus. Diese zeitweise wasserführenden Sickerquellen mit geringer Schüttung befinden sich meist unter Baumwurzeln.



Von den beiden Quellfassungen entspringt die nördliche Quelle unter großen Felsblöcken in einer Nische am Hang unter einer Eibe direkt neben dem asphaltierten Fußweg. Das Wasser fließt zunächst den Weg entlang und trifft nach ca. 4-5 Metern auf eine weitere gefasste Quelle mit wenig Schüttung. Der von den beiden Quellen gespeiste Bach wird dann in einem künstlichen Gerinne unter dem Asphaltweg hindurchgeführt und mündet nach wenigen Metern in einen ebenfalls künstlich angelegten Weiher am Fuß der Hangleite.

Die südliche Quelle (siehe Abbildung) entspringt unter den Wurzeln eines mächtigen Spitz-Ahornbaumes. Zeitweise versiegt die Quelle, so dass nur der feuchte Untergrund auf den Quellaustritt hinweist. Unterhalb der Quelle auf der gegenüberliegenden Seite

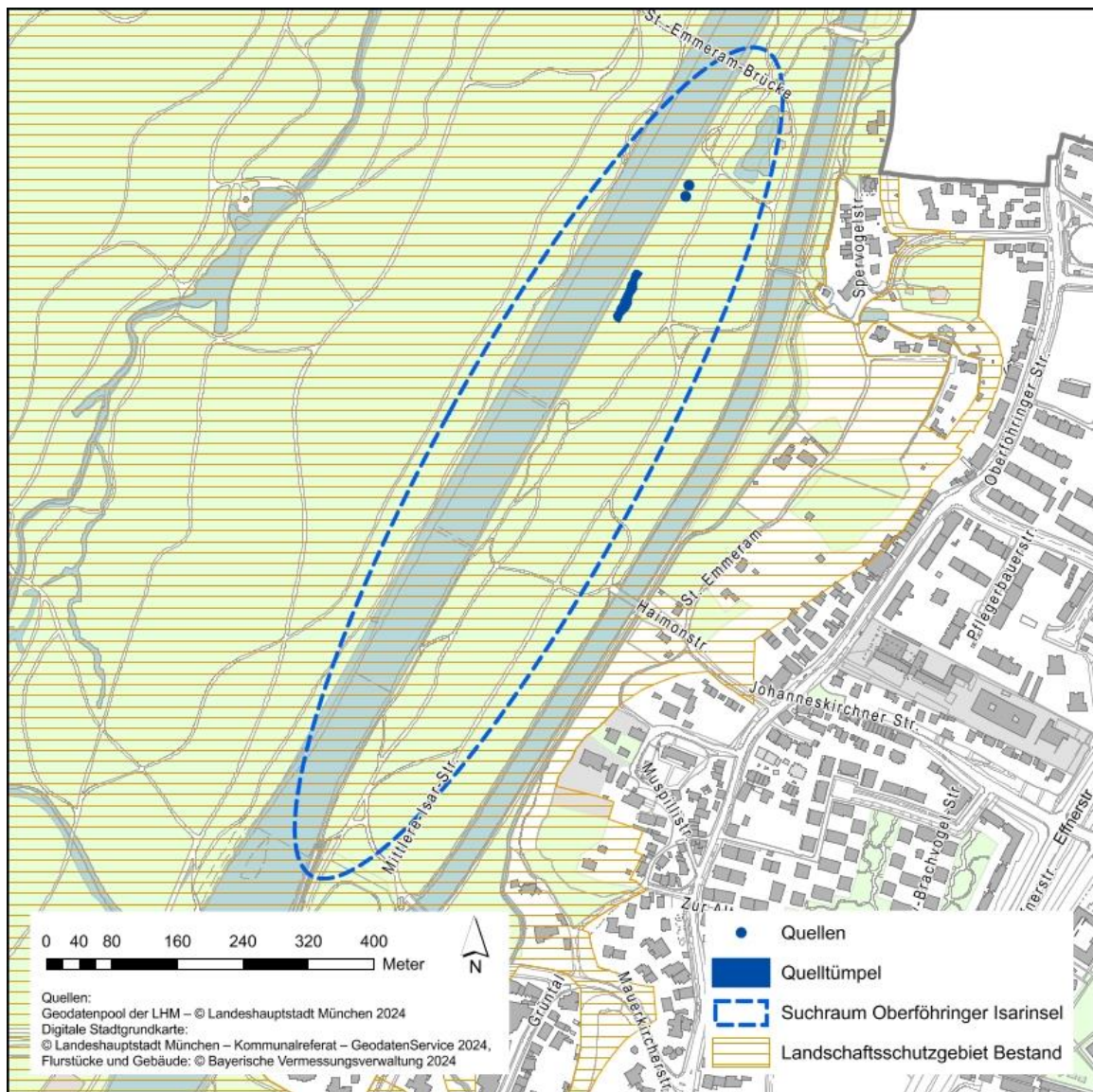
eines asphaltierten Weges befindet sich ein künstlich angelegter Weiher, der mit dem gesammelten Quellwasser der Hangleiten über einen verbauten Absturz gespeist wird.

In beiden Quellbereichen konnte keine quelltypische Fauna oder Flora festgestellt werden. Die Quellen und die von ihnen gespeisten Gewässer sind überwiegend stark gestalterisch überprägt und naturfern. Die Quellbereiche besitzen somit keine Eigenschaften, die eine Unterschutzstellung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen. Der funktionale Zusammenhang zwischen den Hangleitenquellen und der Isar ist nicht wiederherstellbar und die Wiederansiedelung von quelltypischen Arten unwahrscheinlich. Dennoch sollten die Quellen und Weiher - auch wegen ihrer Funktion als Lebensraum für andere Arten - unbedingt erhalten und bei Bedarf optimiert werden. Dafür ist nach derzeitigem Sachstand jedoch keine gesonderte Unterschutzstellung erforderlich. Auch für besucherlenkende Maßnahmen ist derzeit keine Dringlichkeit erkennbar. Der Entfernung von Verrohrungen oder Quellfassungen stehen in Bezug auf die Quellen in den Maximiliansanlagen absehbar gartendenkmalpflegerische Gesichtspunkte entgegen. Vor diesem Hintergrund sind die im Antrag „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 04530) genannten Maßnahmen derzeit nicht umsetzbar.

3.2.5 Quellen der Oberföhringer Isarinsel

Die Oberföhringer Isarinsel liegt zwischen der Isar und dem Isarkanal flussabwärts des Stauwehrs Oberföhring innerhalb der Waldbereiche am Ostufer der Rest-Isar. In diesem Waldbereich befinden sich mehrere Sicker- und Tümpelquellen mit bruchwaldartigen Gehölzbeständen mit Schlankseggenrieden.

Der größte der Quelltümpel besitzt eine Wasserfläche von etwa 600 m². Im Stadtgebiet München gibt es keine anderen Bruch-, Sumpf- oder Auenwälder mit einer ähnlichen naturnahen Ausprägung. Die Quelltümpel und Sickerquellen sind Lebensraum für zahlreiche, darunter gefährdete Arten von Amphibien, Insekten, Schnecken und Muscheln. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München wird der Biotopkomplex aus Auwald, Kleingewässern und Quellen als überregional bedeutsamer Lebensraum bewertet. Zusätzlich sind die Flächen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Entlang des Isarufers haben sich im Bereich der Quellen, Quellabflüsse und Tümpel zahlreiche, parallel zueinander verlaufende Pfade gebildet. Durch diese Trittbelastung ist an den Ufern der Quelltümpel und in den Feuchtwaldflächen die Bodenvegetation beeinträchtigt und stellenweise bereits zerstört. Auch die aus den Quellbereichen abfließenden Bäche sind durch Trittbelastung verschlammte und ihr Wasser zeitweise eingetrübt. Die schutzwürdigen Feucht- und Gewässerlebensräume werden durch die intensive Nutzung der Fußgänger und Mountainbiker stark beeinträchtigt und werden bei unverminderter Benutzung auf Dauer ihre Biotopqualität und Einzigartigkeit verlieren.



Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und die geltende LSchVO „Hirschau und Obere Isarau“, die hier anders als im Bereich der Brunnbachquellen keine besondere Zonenregelung vorsieht, reichen hier nicht aus, um den naturnahen Zustand der Oberföhringer Isarinsel langfristig zu erhalten. Die Unterschutzstellung der wertvollen Feuchtwaldflächen mit Quellen und Tümpeln als geschützter Landschaftsbestandteil kann hier dazu beitragen, diese Einflüsse zu minimieren. Eine Unterschutzstellung gemäß dem Antrag „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ (Antrag Nr. 20-26 / A 03153) erscheint deshalb sinnvoll. Der Bereich umfasst den ca. 50 Meter breiten westlichen Uferstreifen unterhalb der Geländekante vom Oberföhringer Stauwehr im Süden bis zur St.-Emmeram-Brücke im Norden. Die Unterschutzstellung schafft eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht Betretungsverbote und Besucherlenkungsmaßnahmen durchzuführen und absolute Veränderungsverbote in Abhängigkeit vom Schutzzweck für die sensiblen Bereiche festzulegen. Zusätzlich werden besucherlenkende Maßnahmen erforderlich sein, um den Erholungsverkehr auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Insbesondere müssten unnötige Parallelwege aufgelassen und die Neubildung neuer Pfade möglichst unterbunden werden. Soweit davon städtische Grundstücke mit Zuständigkeit des Baureferats betroffen sind, wird das Baureferat in die Konzeption der Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung eingebunden und gebeten die erforderlichen Mittel im Eckdatenverfahren anzumelden.

Das RKU beabsichtigt daher, das erforderliche formelle Verfahren zur Inschutznahme der

Quellen der Oberföhringer Insel als geschützten Landschaftsbestandteil durchzuführen und das Ergebnis dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Antrag „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“, Antrag Nr. 20-26 / A 04530 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024, wird nach Maßgabe der Ausführungen in Ziffer 3 des Vortrags der Referentin entsprochen.

4. Antrag Nr. 20-26 / B 06354 „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ des Bezirksausschusses 23 Allach-Untermenzing vom 06.02.2024

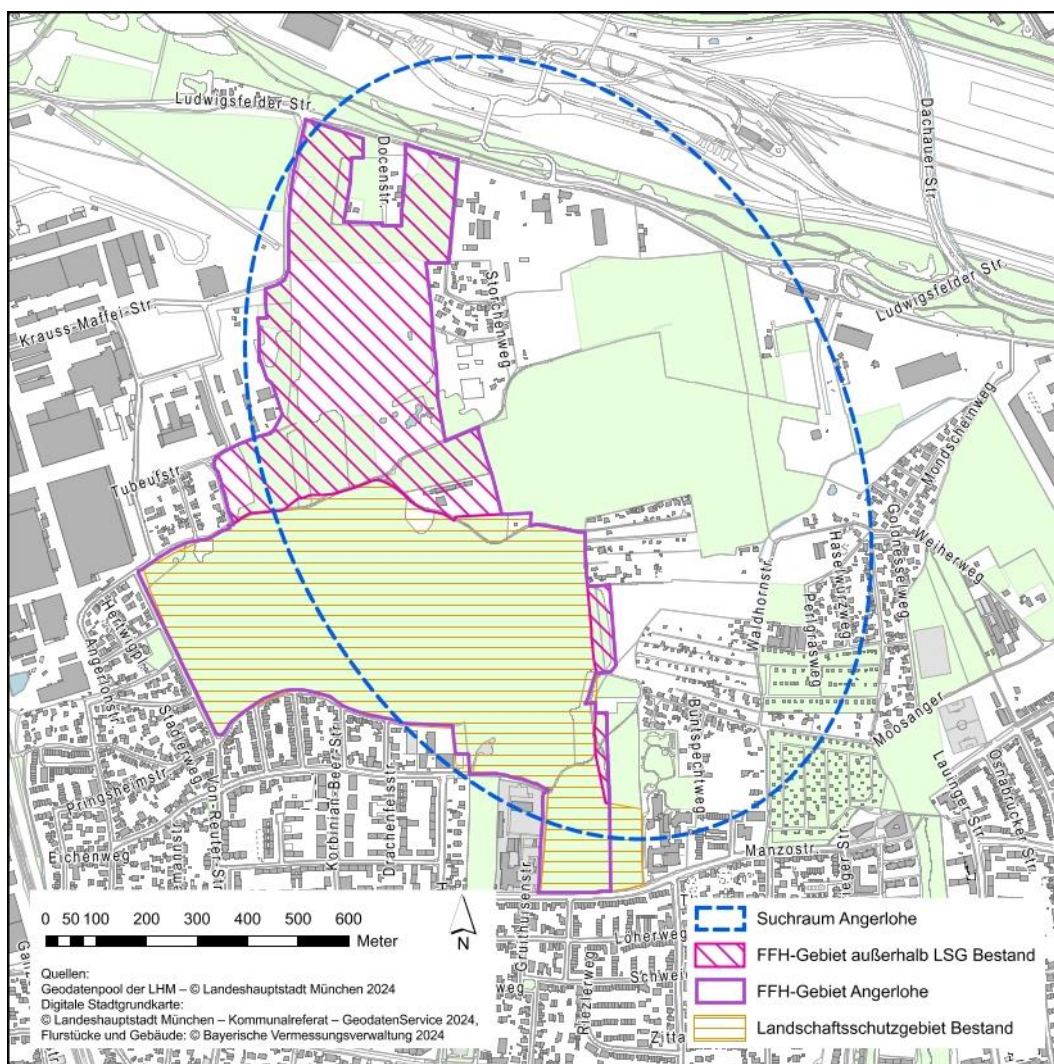
Von Seiten des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing wurde dem RKU der einstimmig beschlossene Antrag Nr. 20-26 / B 06354 auf „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ vom 06.02.2024 vorgelegt (Anlage 3).

Beantragt wird, den Bereich nördlich des LSG Angerlohe, der bereits Teil des Fauna - Flora-Habitat-Gebietes Nr. 7734-302 Allacher Forst und Angerlohe ist, unter Schutz zu stellen. Hierzu solle die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet Angerlohe novelliert und das entsprechende Gebiet in den Umgriff der Landschaftsschutzverordnung aufgenommen werden.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

„Bei einem Ortstermin mit den Gebietsbetreuern fiel auf, dass der nördlich in der Abbildung dargestellte (siehe BA-Antrag in Anlage 3) Bereich zwar Teil des FFH-Gebiets 7734-302 Allacher Forst und Angerlohe ist, dass auch das Naturschutzgebiet Allacher Lohe und das Landschaftsschutzgebiet Angerlohe umfasst, jedoch ansonsten nicht zusätzlich unter Schutz gestellt ist. Die reine Unterschutzstellung durch die Bayerische NATURA 2000-Verordnung – BayNat2000V ist in vielen Fällen nicht ausreichend, um alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz solcher Gebiete ergreifen zu können. Deshalb werden FFH-Gebiete in der Regel per Verordnung zusätzlich als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt. Nach erster Recherche ist der Bereich nördlich der Angerlohe der einzige Bereich in München, in dem diese zusätzliche Unterschutzstellung nicht erfolgt ist.

Nachdem in dem Gebiet derzeit Bemühungen zur besseren Besucherlenkung laufen, um den naturschutzfachlich wertvollen Bereich langfristig erhalten zu können, ist eine Schutzgebietsverordnung als rechtliche Grundlage für entsprechende Maßnahmen dringend erforderlich. Daher soll die Verordnung für das LSG Angerlohe novelliert werden und der Bereich mit in das Schutzgebiet aufgenommen werden. Im Zuge der Novellierung sollen dann auch Schutzziel und Schutzzweck aufgenommen bzw. geschärft werden. Das bezieht sich auch auf den Waldbereich, denn auch dort ist eine stabile rechtliche Grundlage für Maßnahmen zum Schutz und zur Erholungslenkung erforderlich.“



Die großflächigen Eichen-Hainbuchenwälder im Stadtbezirk Allach- Untermenzing sind bereits seit vielen Jahrzehnten als Landschaftsschutzgebiete bzw. als Naturschutzgebiet „Angerlohe“ und „Allacher Lohe“ geschützt. Allacher Lohe und Angerlohe sind zudem als FFH-Gebiet Nr. 7734-302 gesichert.

Neben den Waldflächen wurden auch die überwiegend aus mageren Wiesen und Magerrasen bestehenden Offenlandbereiche nördlich der Angerlohe in das FFH-Gebiet Nr. 7734-302 aufgenommen. Anders als durch das BNatSchG vorgegeben, sind diese Flächen bisher noch nicht als Landschaftsschutzgebiet oder anderweitig geschützter Teil von Natur und Landschaft erklärt. Mit der beantragten Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet könnte diese Lücke im städtischen Schutzgebietssystem geschlossen werden.

Wertgebend für die Flächen nördlich der Angerlohe ist das großflächige Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen. Dabei handelt es sich vor allem um naturnahen Kalk-Magerrasen, die kleinflächig auch als prioritärer FFH-Lebensraumtyp einzustufen sind, um magere Flachland-Mähwiesen sowie um naturnahe Kleingewässer. Die Flächen wurden seit Ende der 1980er Jahre in diesem Gebiet gezielt neu angelegt, vor allem im Zuge des Neubaus des Rangierbahnhofs München Nord. In dem Gebiet kommen seltene Orchideen, eine ganze Reihe seltener und gefährdeter Insektenarten sowie die vom Aussterben bedrohte Wechselkröte und der stark gefährdete Laubfrosch vor. Die fachliche Schutzwürdigkeit der Flächen nördlich der Angerlohe ist somit klar gegeben. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der auch in diesem Bereich stattfindenden, umfangreichen Erholungsnutzung, die in den letzten Jahren an Intensität zugenommen hat, und die alle der

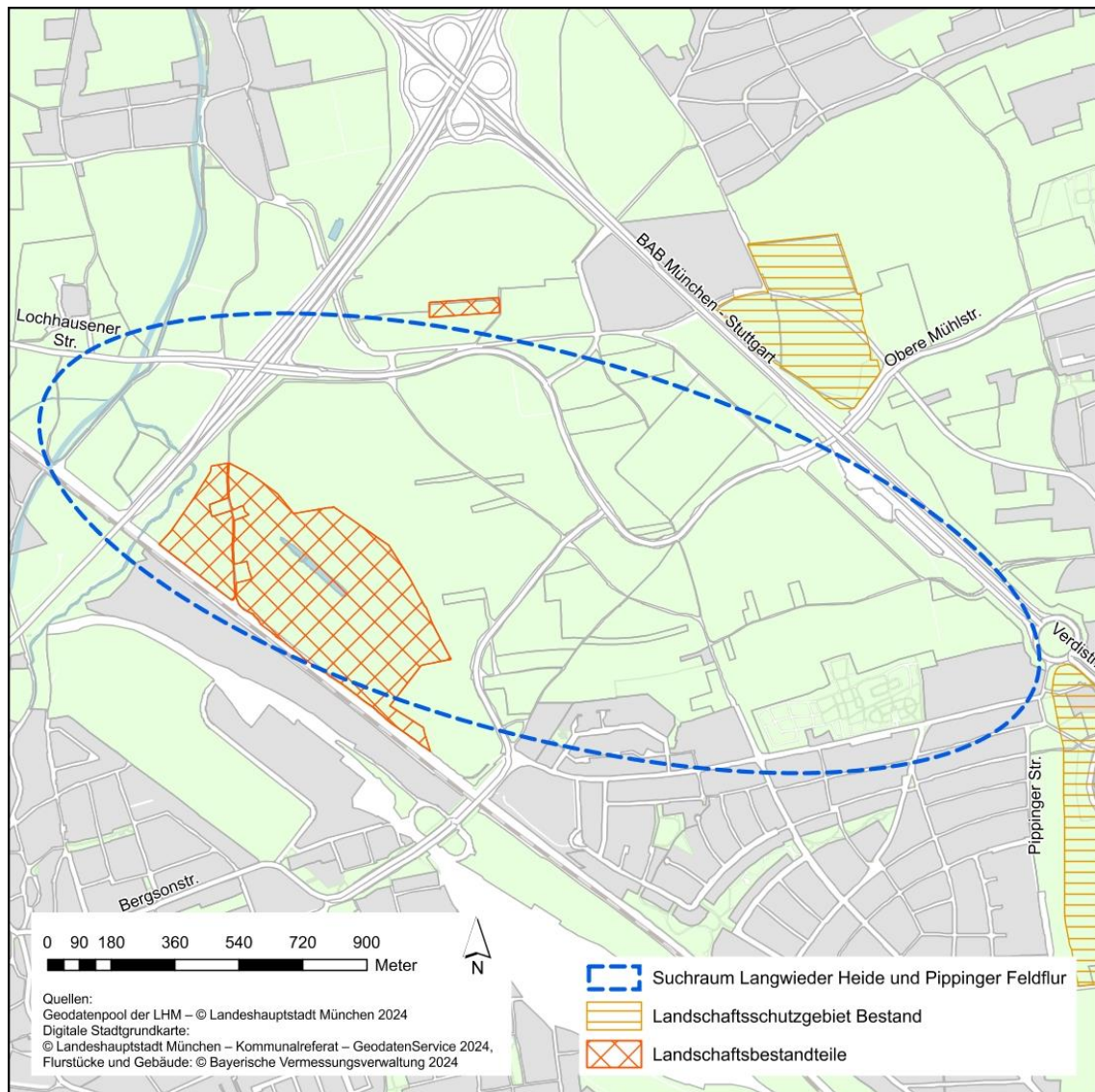
genannten Lebensraumtypen auf den Flächen nördlich der Angerlohe, aber auch die Angerlohe selbst betrifft und an vielen Stellen auch beeinträchtigt. Die Unterschutzstellung könnte darüber hinaus die bereits laufenden Bemühungen zur besseren Besucherlenkung unterstützen.

In der Beschlussvorlage „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) wurde bereits festgehalten, dass für alle in der Landschaftsschutzverordnung von 1964 enthaltenen Schutzgebiete eigenständige Novellierungsverfahren durchgeführt werden. Im Zuge dessen ist es sinnvoll, ein Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen das sowohl den Bereich des bestehenden LSG Angerlohe als auch die nördlich des bestehenden LSG gelegenen FFH-Flächen umfasst. Dabei können besondere Schutzzwecke und Vorschriften für die im FFH-Gebiet relevanten Schutzgüter aufgenommen werden. Hierdurch wird dem Antrag Nr. 20-26 / B 06354 des Bezirksausschusses 23 Allach-Untermenzing auf „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ vom 06.2.2024 entsprochen.

In diesem Verfahren ist es zudem sinnvoll zu prüfen, ob weitere Flächen zusätzlich in das künftige Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden sollten. Direkt westlich angrenzend schließt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 1713a Kraus Maffei Wegmann, Teilbebauung Nord (Gewerbe) an. Hierzu wird im weiteren Verfahren eine Abstimmung hinsichtlich Unterschutzstellung und Besucherlenkung erfolgen.

5. Landschaftsschutzgebiet an der Langwieder Heide und Pippinger Flur

In der Sitzungsvorlage „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) wurde die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen zwischen dem bestehenden, seit 1995 geschützten Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“ und der Straße „Am Aubinger Feld“ diskutiert und dieses Gebiet „als wichtige Ergänzung zur Kernfläche der Langwieder Heide“ für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Ein Großteil dieses Gebietes besteht aus Ausgleichsflächen, die überwiegend aus der Bauleitplanung resultiert.



Als Ausgleichsflächen wurden vorrangig Magerrasen- und Wiesenflächen entwickelt, auf denen unter anderem Feldlerchen in zum Teil großer Dichte vorkommen und brüten. Die Art Feldlerche ist mittlerweile auf der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten bundesweit und auch in Bayern als „gefährdet“ eingestuft. Sie benötigt offene Landschaften und hält bei der Wahl ihrer Nistplätze große Abstände zu Gebäuden und Gehölzbereichen, aber auch gegenüber Wegen ein. Im Nestbereich sind die Tiere störungsempfindlich. Der Aufenthalt von Menschen oder Hunden kann zur Unterbrechung des Brutgeschäfts bis hin zum Verlust von Bruten führen. Die Bestände der Feldlerche sind in München vor allem auch durch die fortschreitende bauliche Entwicklung stark zurückgegangen. Deshalb

kommt Bereichen wie der Langwieder Heide und der an sie nördlich angrenzenden Erweiterungsflächen eine große Bedeutung zu. Der dort in der Nähe von Feldlerchen-Brutplätzen stattfindende Erholungsverkehr ist bezüglich der Erhaltung der Feldlerche in München sehr kritisch zu betrachten. Seit Jahren drängen die Naturschutzverbände darauf, die Unterschutzstellung voranzutreiben. Auch die vorhandene Wiesen- und Magerrasenvegetation kann durch ein allzu häufiges Betreten beeinträchtigt oder zerstört werden. Insofern wird eine Landschaftsschutzverordnung für die Bereiche nördlich der Langwieder Heide voraussichtlich Regelungen enthalten, die den Erholungsverkehr zeitweise einschränken.

Der bestehende geschützte Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“ ist 27,36 ha groß, die Erweiterungsflächen bis zur Straße „Am Aubinger Feld“ umfassen 39 ha. Gemäß Art 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG sind für den Erlass von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Größe von mehr als 10 Hektar die höheren Naturschutzbehörden zuständig. Die Regierung von Oberbayern hat jedoch mehrfach gegenüber der Stadt München erklärt, dass sie derartige Verfahren aufgrund fehlender Personalressourcen auf unbestimmte Zeit nicht durchführen kann. Auch eine Bitte des Herrn Oberbürgermeisters auf personelle Aufstockung der zuständigen Stellen beim Freistaat und der zuständigen Regierung von Oberbayern an den Bayerischen Staatsminister des Inneren, für Sport und Integration wurde am 16.05.2022 mit Verweis auf die „krisenbedingt sehr angespannte Haushaltslage“ abschlägig beantwortet. Vor diesem Hintergrund schätzt das RKU es als vordringlich ein, den Schutz der Flächen nördlich der Langwieder Heide eigenverantwortlich voranzutreiben. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben kommt als geeignetes Schutzregime hierfür letztlich nur der Erlass einer Landschaftsschutzverordnung mit anforderungsspezifischen Zonenregelungen in Betracht.

Landschaftsschutzgebiete können unter anderem auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen werden. Für eine umfassendere Betrachtung und Regelung des Erholungsverkehrs im dem noch un bebauten Bereich zwischen der Autobahn A 8, der Autobahn A 99 und der Bergsonstraße ist es sinnvoll, den Suchraum für das zukünftige Landschaftsschutzgebiet deutlich zu erweitern. Dafür spricht zudem, dass auch auf anderen, in dem genannten Umkreis liegenden Flächen Feldlerchen vorkommen. Insofern ist auch dort die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten grundsätzlich gerechtfertigt. Landschaftsschutzgebiete können zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ausgewiesen werden. Dazu gehören neben den Funktionen für Arten und Lebensräumen auch solche für das Stadtklima, für die auch die Freiflächen im erweiterten Umkreis um die Langwieder Heide bedeutend sind.

Deshalb sieht das RKU die fachliche Notwendigkeit, von dem im Stadtratsbeschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) vorgeschlagenen Vorgehen abzuweichen. Statt der vorgesehenen Inschutznahme als geschützter Landschaftsbestandteil (>10 ha) durch die höhere Naturschutzbehörde, wird nunmehr angestrebt, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen und für dieses Gebiet die Unterschutzstellung bis einschließlich der Pippinger Flur zu prüfen. Damit könnten auch weitere im Stadtrat beschlossene Zielsetzungen, wie die Sicherung des Grüngürtels, erfüllt werden. Bei der Vorprüfung und Festlegung des Gebietsumgriffs sind insb. in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die städtebaulichen Planungen und deren Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen, um unüberwindbare konkurrierende Nutzungsansprüche auszuschließen. Insbesondere schließt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 2175 Dreilingsweg (Wohnen, Schule) an das geplante Landschaftsschutzgebiet an. Im Verfahren wird eine Abstimmung hinsichtlich Unterschutzstellung und Besucherlenkung erfolgen.

Auf der Grundlage dieser Abstimmungen beabsichtigt das RKU, das erforderliche formelle Verfahren zur Inschutznahme als Landschaftsschutzgebiet durchzuführen und das

Ergebnis dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Ausblick

In vielen Fällen werden die Unterschutzstellungen und die Durchsetzung der jeweiligen Schutzverordnungen allein nicht ausreichen, um den Schutz tatsächlich zu gewährleisten. Mindestens genauso wichtig sind im Einzelfall Beschilderungen vor Ort, Gespräche, Beobachtungen der Entwicklung sowie bei Bedarf auch Sperrungen oder andere Maßnahmen.

Neben der Unterschutzstellung verfolgt das RKU verschiedene Ansätze, wie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Gebietsbetreuung und Biodiversitätsmonitoring, die bereits durch Stadtratsbeschlüsse ermöglicht werden.

Derzeit wird auch geprüft, inwieweit zusätzliche Ehrenamtliche eingebunden werden können. Angedacht ist der Aufbau einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht im Referat für Klima- und Umweltschutz, die in Ergänzung der vom Baureferat betreuten, auf städtischen Flächen tätigen Naturschutzwacht, auch die übrigen nichtstädtischen Schutzgebietsbereiche betreut und die Naturschutzbehörde vor Ort unterstützt. Eine entsprechende Stadtratsbefassung, die auch die erforderliche Mittelbereitstellung umfassen wird, ist für 2024 vorgesehen.

7. Entscheidungsvorschlag

Auch wenn die untere Naturschutzbehörde als zuständige Stelle nicht jeder beantragten Schutzgebietsausweisung zustimmt, sind die beschriebenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten unstrittig.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass vor allem eine Überlagerung mehrerer Schutzverordnungen oft nicht die gewünschten Verbesserungen bringt, sondern zu Rechtsunsicherheit führt und die Ahndung von Verstößen erschwert.

Daher schlägt das RKU vor, nur einzelne, hochsensible Bereiche zusätzlich als Landschaftsbestandteile auszuweisen, auch wenn diese im Bereich einer LSG-Verordnung liegen. Bei anderen Flächen sollen primär die bestehenden Schutzverordnungen inhaltlich angepasst und novelliert werden.

8. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung am 17.09.2024 über die Inhalte der Beschlussvorlage informiert.

Die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Zuge der einzelnen Inschutznahmeverfahren.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Mit dieser Vorlage sind keine konkreten Maßnahmen noch Vorhaben verbunden. Es wird lediglich der Auftrag des Stadtrates zur Weiterentwicklung des Schutzgebietsnetzes in der Landeshauptstadt München entsprechend dem Ergebnis der dargestellten fachlichen und rechtlichen Vorprüfung eingeholt.

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Baureferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Da der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 15.10.2024 nicht stattfindet, für den die vorliegende Beschlussvorlage geplant war, wird diese bereits in die heutige Sitzung eingebracht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verfahren, für die hier zu beschließenden Schutzgüter, möglichst schnell gestartet werden können. Dies führte bedauerlicherweise zu einer verspäteten Abgabe der Beschlussvorlage für die heutige Sitzung.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie das Baureferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die erforderlichen fachlichen Untersuchungen und formellen Verfahren zur Inschutznahme der unter den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5 und 3.2.5 vorgeschlagenen geschützten Landschaftsbestandteile bis einschließlich 10 ha durchzuführen und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Planungen für den "Großen Böhmerweiher" wird das Referat für Klima- und Umweltschutz das Baureferat sowie den Erholungsflächenverein in das Verfahren für den unter 2.3 vorgeschlagenen geschützten Landschaftsbestandteil einbinden.

2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Zuge von Novellierungen und Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten die im Umgriff befindlichen Quellen und Quellbäche einer gesonderten Prüfung zu unterziehen. Soweit erforderlich, sollen zum Schutz der Quellen und Quellbäche besondere Schutzvorschriften in die Schutzverordnungen aufgenommen werden.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die erforderlichen fachlichen Untersuchungen und das erforderliche formelle Verfahren zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 09.10.1964 für den Bereich „Angerlohe“ (§ 2 Abs. 1 Buchst. h Landschaftsschutzverordnung), inklusive einer Erweiterung des Umgriffs um die nördlich gelegenen Flächen, durchzuführen und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, ergänzend zum Beschluss „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) die erforderlichen fachlichen Untersuchungen und das erforderliche formelle Verfahren zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 09.10.1964 in Bezug auf den gesamten Bereich „Isarauen südlich des Isarrings“ (§ 2 Abs. 1 Buchst. s Landschaftsschutzverordnung), durchzuführen und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die erforderlichen fachlichen Untersuchungen und das erforderliche formelle Verfahren zur Inschutznahme der Landschaft angrenzend an den bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil „Langwieder Heide“ als Landschaftsschutzgebiet entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5 des Vortrages der Referentin durchzuführen und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Baureferat, wie unter Ziffer 3.2.3 und 3.2.5 ausgeführt, zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Quellschutzes fachlich sinnvoll und möglich sind. Die hierfür erforderlichen Mittel werden gegebenenfalls entsprechend der Zuständigkeiten der Referate gesondert für den Haushalt angemeldet.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München - Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 12.10.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04530 „Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen“ von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.01.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

9. Der Antrag Nr. 20-26 / B 06354 „Unterschutzstellung der Flächen nördlich der Angerlohe“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 07.01.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z.K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z.K.

Am.....